

Brandschutz-Nachweis-Checklisten Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Gebäude geringer Höhe				BSN-CHECK Nied-3		Version 4.1
Zu dieser Checkliste gehören die Checklisten Nied-1a bis Nied-4. Benutzung und Vorgehensweise siehe Liste „Benutzung“. Erläuterungen, Fußnoten, Abkürzungen und Legende siehe Liste „Legende“. Aktuelle Version siehe www.feuertrutz.de						
Lfd.Nr.	Kriterium	Bauaufsichtliche Anforderungen			LBO §	BS-Atlas Kap.
Pos.	Lage / Bereich / Bauteil	Umsetzung	Check	Tatsächliche Ausführung	Verwendbark.nachw.	Check
	(Eingabeplanung)	(Werkplanung + Bauleitung)				
Check: Anforderungen eingehalten = ja , nicht eingehalten = nein , nicht relevant = „-“. Wenn „nein“: Abweichung ist erforderlich + Angabe der Kompensationsmaßnahmen (evtl. als Anlage). Die Spalten „Umsetzung“ und „Verwendbarkeitsnachweis“ enthalten Vorschläge. Nichtzutreffendes streichen oder ändern.						
1 Übersicht und Einstufung des Gebäudes						
	Übersicht, Einstufung des Gebäudes, Abkürzungen, Fußnoten und Legende siehe Checkliste – Nied-0. Zusammenfassung der Ausnahmen und Befreiungen siehe Punkt 19.					
2 Bebauung des Grundstücks, Baustelle und Abstandsflächen						
2.1 Bebauung des Grundstücks						
1	Das Baugrundstück muss so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind. Ist das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein. Dies gilt auch, wenn der erforderliche Zugang zu einem Grundstück über ein anderes Grundstück führt, das mit ihm zusammen nach § 4 (1) Satz 2 NBauO (<i>Baugrundstück</i>) ein Baugrundstück bildet. Bauliche Anlagen müssen auf dem Baugrundstück so angeordnet sein, dass sie sicher zugänglich sind, das erforderliche Tageslicht erhalten und zweckentsprechend gelüftet werden können. Für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet sein.				5 (1) 5 (2) 6	
a						
2.2 Einrichtung der Baustelle						
1	Bei Baumaßnahmen müssen die Teile der Baustellen, auf denen unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abgegrenzt oder durch Warnzeichen gekennzeichnet sein. Soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, müssen Baustellen ganz oder teilweise mit Bauzäunen abgegrenzt, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versehen und beleuchtet sein.				17 (1)	
a						
2.3 Abstandsflächen						
1	Gebäude müssen mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten bzw. bei Gebäudeabschlusswänden ist eine besondere Ausführung erforderlich. Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergelagert sind, muss ein Abstand gehalten werden, der so zu bemessen ist, wie wenn zwischen ihnen eine Grenze verlief. <i>Ausführung nach § 6 bis § 16 NBauO.</i>				§ 6 bis § 16	6.3.1
a						
3 Anordnung von Brandabschnitten (BA) und Brandwänden (BW)						
3.1 Erfordernis von Brandwänden und Anforderungen an die Bauart						
	Schutzziel: Brandwände müssen vorhanden sein, um die Ausbreitung von Feuer zu verhindern, insbesondere wegen geringer Gebäude- oder Grenzabstände innerhalb ausgedehnter Gebäude oder bei baulichen Anlagen mit erhöhter Brandgefahr. Brandwände sind herzustellen:				30 (5)	

1	Fall A: DV 8 (1) Nr. 1: Zum Abschluss von Gebäuden , soweit der Abstand der Abschlusswände zu den Grenzen des Baugrundstücks weniger als 2,50 m beträgt und die Abschlusswände diesen Grenzen in einem Winkel von weniger als 45° zugekehrt sind. DV 8 (3): Gilt nicht für Abschlusswände von Terrassenvorbauten, Windfängen sowie von Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten. DV 8 (1): Besteht ein Baugrundstück aus mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NBauO (Baugrundstück), so gelten die vorgenannten Anforderungen gegenüber den Grenzen jedes dieser Grundstücke. Für die Bemessung des Abstandes können benachbarte Grundstücke in entsprechender Anwendung des § 9 NBauO (Hinzurechnung benachbarter Grundstücke) hinzugerechnet werden. Darüber hinaus kann zugelassen werden, dass gegenüber Verkehrsflächen öffentlicher Straßen von den vorgenannten Anforderungen abgewichen wird, wkBb (Ausn.).	DV 8 (1) Nr. 1 DV 8 (3) DV 8 (1)	6.2.2-A 6.2.2-B/7
	Erforderlich	Brandwand.	
a			
2	Fall B: DV 8 (1) Nr. 2: Innerhalb von Gebäuden in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können zugelassen werden, w. die Nutzung der Gebäude dies erfordert u. wkBb (Ausn.).	DV 8 (1) Nr. 2	6.2.2-A 6.2.2-B/9
	Erforderlich	Brandwand.	6.2.2-S
a			
3	Fall C: DV 8 (1) Nr. 2: Bei aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Baugrundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können zugelassen werden, wenn die Nutzung der Gebäude dies erfordert und wkBb (Ausn.).	DV 8 (1) Nr. 2	6.2.2-A 6.2.2-B/8
	Erforderlich	Brandwand.	6.2.2-S
a			
4	Fall D: DV 8 (1) Nr. 3: Zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Baugrundstück und zwischen Wohnräumen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen, wenn die Betriebsgebäude oder die Betriebsräume insgesamt mehr als 2000 m³ Brutto-Rauminhalt (BRI) haben. <i>Betriebsgebäude o. Betriebsräume bis 2000 m³ BRI s. P. 4.1.4.</i>	DV 8 (1) Nr. 3	6.2.2-B/8
	Erforderlich	Brandwand.	
a			
4	Fall E: DV 8 (1) Nr. 4: Innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgebäude abweichend von Fall B und C zur Unterteilung in Gebäudeabschnitte von höchstens 6500 m³ Brutto-Rauminhalt; liegen in diesen Gebäudeabschnitten Ställe, so müssen die durch die Abweichung zu Fall B und C bedingten Erschwernisse bei der Rettung der Tiere im Brandfalle durch die Anzahl und Anordnung der Ausgänge unter Berücksichtigung der Art der Tierhaltung ausgeglichen werden.	DV 8 (1)	6.2.2-B/8
	Erforderlich	Brandwand.	
a			
3.2 Ausführung			
1	Feuerwiderstandsklasse, Baustoffe, Standsicherheit, Schutzziel		
1.1	Brandwände	Müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und der Verbreitung von Feuer entgegenwirken. <i>Tipp: Diese Anforderungen sind eingehalten, wenn die Ausführung nach DIN 4102-4 Abschnitt 4.8 erfolgt. Alternativ ist die Ausführung einer Bauart mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt möglich.</i>	30 (5) 6.2.2-B/1 ff 3.5-V/4102-4
a		BW o. (R)EI-M 90-nb	DIN 4102-4/4.8 o. ABZ
1.2	Gemeinsame Brandwände	DV 8 (10): Als gemeinsame Wände sind nur Brandwände oder fb Wände zulässig.	DV 8 (10)
a			
2	Durchgängigkeit	<i>In einer Ebene durchgehend. Nicht durchgängige Brandwände siehe Punkt 3.3.</i>	DV 8 (9) 6.2.2-B/9
a			
3	Ausbildung im Dachbereich	DV 8 (6): Brandwände von Gebäuden geringer Höhe müssen mindestens bis unmittelbar unter die Dachhaut reichen. <i>Tipp: Aufgrund der Risikosituation ist es empfehlenswert, die Brandwände von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bzw. Betriebsteilen mindestens 30 cm über Dach zu führen. (MIndBauRL: Überdachführung 50 cm).</i>	DV 8 (6) 6.2.2-B/13 6.2.2-B/16 9.2/5.8
a			

4	Ausbildung im Außenwandbereich	DV 8 (7): Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen durch BW nicht hindurchgeführt sein und sie nicht überbrücken. <i>Tipp (MBO 2002): Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen dürfen ohne besondere Vorkehrungen über BW nicht hinweggeführt werden.</i>	DV 8 (7)	6.2.2-B/12
	<i>Literaturhinweise:</i>	<i>Brennbare Wärmedämmverbundsysteme im BW-Bereich ⇒ Brennbare Außenwandbekleidung im BW-Bereich ⇒ Nb Pfosten-Riegel-Glas-Fassade im BW-Bereich ⇒</i>		6.3.4/6.6 6.3.4/3 6.3.3/6.3
a				
5	Ausbildung im Inneneckenbereich	DV 8 (4): Bilden zwei Außenwände in einem Abstand bis zu 5 m vom Schnittpunkt mit einer Brandwand einen Winkel von weniger als 120°, so sind geeignete Maßnahmen gegen eine Brandübertragung zu treffen.	DV 8 (4)	6.2.2-B/11 6.9.1-A/8
a				
6	Vermeidung von Brandbrücken und Schwachstellen	DV 8 (7): Bauteile aus brennbaren Baustoffen dürfen durch Brandwände nicht hindurchgeführt sein und sie nicht überbrücken. Bauteile und Leitungsschlitze dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig und standsicher bleibt; Stahlträger und Stahlstützen müssen feuerbeständig ummantelt sein.	DV 8 (7)	6.2.2-B/12f 6.2.2-S 7.5/Bild 12.1 7.5/Bild 12.2
a				
7	Türöffnungen in Brandwänden (BW)			6.8.1
7.1	Fall A: Innere Brandwände	DV 8 (5): Können zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. In diesem Fall: Fb selbstschließende Abschlüsse + Ausn. Es sei denn, dass der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist (Ausn.).	DV 8 (5)	6.8.0/3
a		T 90	ABZ + Ausn.	
7.2	Fall B: Äußere BW	DV 8 (5): Unzulässig. <i>Tipp: Wenn erforderlich, dann T 90 + Befr.</i>	DV 8 (5)	6.8.0/2
a		T 90	ABZ + Befr.	
8	Sichtöffnungen in Brandwänden (BW)			
8.1	Fall A: Innere BW	DV 8 (8): Teilflächen aus F 90-Brandschutzverglasungen sind zulässig. In diesem Fall: F 90. ³⁾ <i>Tipp: In der Regel F 90³⁾ mit Größenbegrenzung auf 1 m².</i>	DV 8 (8)	6.9.1-A/11
a		F 90-Verglasung	ABZ + Ausn.	
8.2	Fall B: Äußere BW	DV 8 (8): Unzulässig. <i>Tipp: Wenn erforderlich, dann i.d.R. F 90³⁾ mit Größenbegrenzung auf 1 m² + Befr.</i>	DV 8 (8)	6.9.1-A/5
a		F 90-Verglasung	ABZ + Befr.	
9	Leitungsdurchführungen	Siehe Punkte 12 und 13.		
10	Für die Teilung eines bebauten Grundstücks, dessen Bebauung am 31. Dezember 1973 errichtet oder genehmigt war, können Ausnahmen von den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7 DVNBauO (vorstehende Punkte 3.1 und 3.2.3 bis 3.2.6) zugelassen werden, wenn die Teilung sonst nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten möglich wäre und wenn hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen (Ausn.).		DV 8 (11)	
a				
3.3 Besondere Anforderungen bei geschossweise versetzten Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind				
	DV 8 (9): An Stelle einer inneren Brandwand kann die Unterteilung eines Gebäudes durch nicht durchgehende Wände, die im Übrigen den Anforderungen an BW entsprechen müssen, zugelassen werden. In diesem Fall müssen die folgenden Nrn. 1 - 6 eingehalten werden + Ausn.		DV 8 (9)	6.2.2-B/9
1	Nutzung des Gebäudes	DV 8 (9) Nr. 1: Muss dies erfordern.	Nr. 1	
a				
2	Anforderungen an die Wände	DV 8 (9): Brandwände (siehe Punkt 3.2.1).	DV 8	6.2.2-B ff
a		BW o. (R)EI-M 90-nb	DIN 4102-4/4.8 o. ABZ	
3	Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen	DV 8 (9) Nr. 2: Die Verbindung zwischen den Wänden muss durch öffnungslose, feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.	Nr. 2	6.4 ff
a		F 90-A o. REI 90-nb	DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP	
4	<i>Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen</i>	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Feuerbeständig + nichtbrennbar.</i>		6.1 ff
a		F 90-A o. REI 90-nb	DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP	
5	<i>Außenwände innerhalb des</i>	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: In</i>		6.3

	Gebäudeabschnitts, in dem diese Wände angeordnet sind	allen Geschossen feuerbeständig.					
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb			DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP		
6	DV 8 (9) Nr. 3: Öffnungen in den Außenwänden: Anordnung bzw. andere Vorkehrungen so, dass eine senkrechte Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nicht zu befürchten ist oder die Gefahr der Brandübertragung durch geeignete Vorkehrungen vermindert wird. <i>Tipps: Lösungsbeispiele siehe Alt. 1 - 5.</i>				Nr. 3		
6.1	Alt. 1: Anordnung einer mindestens 1,5 m auskragenden feuerbeständigen Kragplatte.						
a		F 90-AB, (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP		
6.2	Alt. 2: Anordnung von fb Bauteilen in einer Höhe von mind. 1,5 m zwischen den Öffnungen.						
a		F 90-AB, (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP		
6.3	Alt. 3: F 90-Brandschutzverglasung³⁾.					6.9.1-A/7	
a		F 90-Verglasung			ABZ o. DIN 4102-4/8.4		
6.4	Alt. 4: Brandschutzvorhang mit Feststellanl. (Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich).						
a		Brandschutzvorhang			ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾		
6.5	Alt. 5: Sprinkleranlage (Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich).					6.3.3/B 4.2-5	
a		Sprinkleranlage			Technische Regelwerke ¹⁾		
4 Anordnung von Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten und Trennwänden							
4.1 Erfordernis von Trennwänden und Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer							
	Schutzziel: Wände müssen, soweit es der Brandschutz unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion erfordert, nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. Dies gilt auch für Verkleidungen und Dämmschichten. Trennwände sind herzustellen:				30 (4)		
1	Fall A: Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen.						
1.1	In Geschossen außer in oberst. Gesch. v. Dachr.	DV 7 (1) Nr. 1: Feuerhemmend.			DV 7	6.2.1	
a		F 30-B o. (R)EI-30			DIN 4102-4 o. ABP		
1.2	In obersten Geschossen von Dachräumen	DV 7 (2) Nr. 2: Feuerhemmend.			DV 7	7.7	
a		F 30-B o. (R)EI-30			DIN 4102-4 o. ABP		
2	Fall B: Zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr.		<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp (MBO 2002): Feuerbeständig</i>			6.2.1	
a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4 o. ABP		
3	Fall C: Zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen Wohnräumen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen, wenn die Betriebsgebäude oder die Betriebsräume nicht mehr als 2000 m ³ Brutto-Rauminhalt haben.						
3.1	In Geschossen außer in oberst. Gesch. v. Dachr.	DV 7 (1) Nr. 2: Feuerbeständig.			7 (1)	6.2.1	
a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4 o. ABP		
3.2	In obersten Geschossen von Dachräumen	DV 7 (1) Nr. 2: Feuerbeständig.			7 (2)	7.7	
a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4 o. ABP		
4	Fall D: Zwischen Wohnungen bzw. AR und nicht ausgebauten Räumen im DG und KG sowie zwischen AR im Dachraum einschließlich ihrer Zugänge gegenüber einem nicht ausgebauten Teil des Dachraumes, wenn dieser Teil so groß ist, dass darin Aufenthaltsräume mit der erforderlichen lichten Höhe möglich sind: <i>Siehe Punkt 11.</i>				DV 7 (3)		
4.2 Ausführung der Trennwände							
1	Oberer An- bzw. Abschluss der Trennwände						6.2.1-B/4
1.1	Alt. 1: DV 7 (4): Ausführung bis zur Rohdecke. <i>Diese Rohdecke muss dann die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand aufweisen.</i> Bei Decken mit Hohlräumen sind die Trennwände so auszubilden, dass eine Brandübertragung innerhalb der Decken nicht möglich ist.				DV 7 (4)		
a							
1.2	Alt. 2: DV 7 (4): Ausführung bis unter die Dachhaut. <i>Damit dürfen über die Trennwände z.B. keine brennbaren Dachschalungen bzw. Dachlatten geführt werden und der obere an- bzw. Abschluss der Trennwand muss die gleiche Feuerwiderstandsklasse der Trennwand aufweisen.</i>				DV 7 (4)		
a							
1.3	Alt. 3: Tipp (MBO 2002): Ausführung bis zu einer Rohdecke im Dachraum. <i>Diese Decke ist dann als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand herzustellen.</i>						
a							
2	Türöffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn die Nutzung der Gebäude oder der Räume sie erfordert. In diesem Fall Sicherung wie nachfolgend beschrieben oder der Brandschutz muss auf andere Weise gewährleistet sein.				DV 7 (5)	6.8.1	
2.1	Türöffnungen in fh Trennwänden	DV 7 (5): Feuerhemmende u. selbstschließende Abschlüsse.			7 (5)		
a		T 30			ABZ		

2.2	Türöffnungen in fb Trennwänden	DV 7 (5): Feuerhemmende u. selbstschließende Abschlüsse. <i>Anmerkung: Diese Erleichterung gilt nur für die hier behandelten Trennwände. Bei Öffnungen in bestimmten anderen raumabschließenden fb Wänden, z.B. in fb Schachtwänden, muss die Öffnung grundsätzlich in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Wände gesichert werden.</i>	DV 7 (5)	
a		T 30		ABZ
3	Sichtöffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn die Nutzung der Gebäude oder der Räume sie erfordert. In diesem Fall Sicherung wie nachfolgend beschrieben oder der Brandschutz muss auf andere Weise gewährleistet sein.			6.9.1
3.1	Sichtöffnung. in fh Trennwänden	F 30-Brandschutzverglasung. *) ³⁾		6.9.1-A/13
a		F 30-Verglasung		ABZ
3.2	Sichtöffnung. in fb Trennwänden	F 90-Brandschutzverglasung. *) ³⁾		6.9.1-A/12
a		F 90-Verglasung		ABZ
4	Leitungsdurchführungen	Siehe Punkte 12 und 13.		6.9.1-B/12
	*Falls an die Brandschutzverglasung eine Türe anschließt, Zulassungen und Einbauvoraussetzungen von Verglasung und Türe beachten. In der Regel muss dann die Türe die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Verglasung aufweisen.			
5 Horizontaler Teil des ersten Rettungswegs				
5.1 Maximale Rettungsweglänge des horizontalen Rettungswegs (Anordnung von notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie)				
	Schutzziel: Jede Nutzungseinheit (NE) mit mindestens einem Aufenthaltsraum (AR) muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (RW) haben. Ein- und Ausgänge, Flure und Gänge müssen gut begehbar und verkehrssicher sein. Sie müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten. <i>Anmerkung: Erster Rettungsweg siehe Punkte 5 und 6, zweiter Rettungsweg Punkte 7 und 8.</i>		20 (2) 35 (1)	7.3, 7.4, 7.5 und 7.6
1	DV 13 (3): Von jeder Stelle jedes Aufenthaltsraumes muss in demselben Geschoss mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von höchstens 35 m erreichbar sein = erster Rettungsweg .		DV 13 (3)	7.3/2.2 7.4/5.1 7.5/7
a				
2	DV 13 (4): Die Entfernung zwischen offenen Gängen zu Sicherheitstreppenräumen und den in notw. Fluren angeordneten Türen zu Aufenthaltsräumen darf nicht mehr als 10 m betragen.		DV 13 (4)	7.3/2.5.5
a				
5.2 Erfordernis von notwendigen Fluren				
	Definition: DV 1 (2): Notwendige Flure sind Flure, die als Rettungswege dienen. Flure in Wohnungen sowie in sonstigen Nutzungseinheiten, die nach ihrer Größe je Geschoss Wohnungen entsprechen, gelten nicht als notwendige Flure.		DV 1 (2)	7.6
1	Notwendige Flure innerhalb von Nutzungseinheiten sind erforderlich:*			
1.1	Fall A: Innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und die größer als Wohnungen sind. <i>Tipp (MBO 1996): Nutzfläche in einem Geschoss > 400 m² + Befr.</i>	Ein notwendiger Flur ist erforderlich.* Der erste RW führt aus jedem AR und jedem sonstigen Raum der NE in den notw. Flur der NE und von dort zu einem Ausgang in einen notw. Treppenraum oder ins Freie.**		7.6/3
	<i>Tipp: Das gilt nicht innerhalb von Teilen größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach Punkt 4.1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen zwei Rettungswege hat.</i>			
a				
1.2	Fall B: Innerhalb von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, die größer als Wohnungen sind (<i>Tipp: > 200 m²</i>), mit Ausnahme von Wohn-, Büro- oder Verwaltungsnutzungen.	Ein notwendiger Flur ist erforderlich.* Der erste RW führt aus jedem AR und jedem sonstigen Raum der NE in den notw. Flur der NE und von dort zu einem Ausgang in einen notw. Treppenraum oder ins Freie.**		
a				
1.3	Fall C: Innerhalb von bestimmten sonstigen Nutzungen mit einzelnen AR (z.B. Lager oder Werkstätten im KG, in denen sich nicht nur vorübergehend Personen aufhalten), wenn die AR keinen direkten sicheren Ausgang ins Freie aufweisen.	Notwendiger Flur ist erforderlich.* Der erste RW führt aus jedem AR und jedem sonstigen Raum in einen notw. Flur und von dort zu einem Ausgang in einen notw. Treppenraum oder ins Freie.**		
a				
2	Notwendige Flure außerhalb von Nutzungseinheiten sind erforderlich:			
2.1	Geschosse mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungsein-	In der LBO sind hierzu keine Aussagen getroffen. <i>Tipp: Es sollte trotzdem darauf geachtet werden, dass der notwendige</i>	DV 15 (5)	7.5/10

	heiten vergleichbarer Größe ($\leq 200 \text{ m}^2$) bei Anschluss an einen Treppenraum.	Treppenraum durch den direkten Anschluss von zu vielen Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten (ohne Zwischenschaltung eines notwendigen Flurs) seinen Charakter als notwendiger Treppenraum nicht verliert. Deshalb ist es empfehlenswert, bei einem direkten Anschluss von mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe an den Treppenraum, einen notwendigen Flur zwischen den Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten und dem notwendigen Treppenraum anzuordnen. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle empfehlenswert.		
a				
	<p><i>*Tipp: Falls nutzungsbedingt ein notwendiger Flur nicht möglich ist (z.B. bei Großraumbüros, Kombibüros, Verkaufsstätten, Gaststätten, Versammlungsräumen und selbständigen Betriebsstätten, die keine Sonderbauten sind und die auch nicht einer entsprechenden Verordnung unterliegen), kann dieser auch entfallen, wkBb + Abw. Bedenken bestehen in der Regel z.B. nicht, wenn zur Gewährleistung der Rettungswege als Kompensationsmaßnahme ein zweiter baulicher Rettungsweg angeordnet wird, siehe Punkt 7.3.</i></p> <p><i>Falls innerhalb der vorgenannten Nutzungen einzelne Aufenthaltsräume abgetrennt sind, ist die Rettungswegführung aus diesen AR besonders zu prüfen und auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen. Wenn die AR nicht in einem unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit der Nutzung stehen, sind in der Regel besondere Maßnahmen erforderlich, z.B. Anordnung eines notwendigen Flurs für den ersten Rettungsweg aus diesen AR oder ein baulicher zweiter RW oder eine Brandmeldeanlage mit Räumungsalarm.</i></p> <p><i>Innerhalb von Nutzungen ohne Aufenthaltsräume (z.B. benutzbarer Dachraum oder Keller) ist ein notwendiger Flur in der Regel nicht erforderlich.</i></p> <p><i>**Bei notwendigen Treppen ohne notwendigen Treppenraum (z.B. bei einer notwendigen Außentreppe) führt der erste Rettungsweg über diese notwendige Treppe.</i></p>			
5.3 Grundsätzliche Anforderungen an notwendige Flure und Laubengänge				
1	Mindestbreite	DV 17 (1): Mindestbreite 1,25 m.	17 (1)	7.6/4; 7.3/2.3
a				
2	Stufen	DV 17 (1): Folge von weniger als 3 Stufen ist unzulässig.	17 (1)	7.6.8
a				
3	Verkleidungen einschl. Dämmschichten, Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen	DV 12 (5): Keine besonderen Anforderungen. Mindestens normalentflammbare Baustoffe.	DV 12 (5)	7.6/13
a		Baustoffklasse B 2	DIN 4102-4/2 o. ABP	
4	Verlegung von nichtbrennbaren Leitungsanlagen mit nb Medien	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: In der Regel zulässig. Ausführung nach MLeiAR. ⁴⁾		7.6/14, 6.7.3
a		Baustoffklasse A	DIN 4102-4/2 o. ABP	
5	Verlegung von Elektrokabeln u. brennbaren Leitungsanlagen mit nichtbrennbaren Medien	Nur zulässig, wkBb. Ausf. nach MLeiAR. Tipp: Es bestehen z.B. keine Bedenken, wenn eine brandschutztechnische Sicherung gemäß den nachfolgenden Nrn. 5.1 bis 5.3 erfolgt. ⁴⁾		
5.1	Alt. 1: Unterdecke	Verlegung oberhalb v. Unterdecken (F 30-A v. oben + unten).		
a		F 30-A von oben+unten	ABP	
5.2	Alt. 2: Installationskanäle	Verlegung in Installationskanälen I 30.		
a		I 30	DIN 4102-4/8.6 o. ABP	
5.3	Alt. 3: Alternative Verlegung	Verlegung außerhalb des notwendigen Flurs.		
a				
6	Verlegung von Lüftungsanlagen	Nur zulässig, wkBb. Ausführung nach MLüAR. Tipp: Es bestehen z.B. keine Bedenken, wenn eine brandschutztechnische Sicherung gemäß den nachfolg. Nummern 6.1 bis 6.3 erfolgt. ⁵⁾		
6.1	Alt. 1: Unterdecke	Verlegung oberhalb v. Unterdecken (F 30-A v. oben + unten).		
a		F 30-A von oben+unten	ABP	
6.2	Alt. 2: Lüftungskanäle	Verlegung von Lüftungskanälen L 30.		
a		L 30	ABP o. DIN 4102-4/8.5	
6.3	Alt. 3: Brandschutzklappen	Anordnung von Brandschutzklappen K 30.		
a		K 30	ABZ	
7	Sicherung von Leitungsdurchführungen durch Flurwände siehe Punkt 12 und 13.			
5.4 Besondere Anforderungen an notwendige Flure				
	Die nachf. Anforder. gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (DV 17 (7)).		DV 17	
1	Bildung von Rauchabschnitten:	DV 17 (4): Notwendige Flure, die länger als 30 m sind, müssen in Abschnitte unterteilt sein. Die Abschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein.	DV 17 (4)	7.6/5
1.1	Anforderungen an d. Abschnitts-	DV 17 (4): Nichtbrennbare Baustoffe.	DV	

	trennwände			17 (4)	
a		Baustoffklasse A		DIN 4102-4/2 o. ABP	
1.2	Türöffnungen in Abschnittstrennwänden	DV 17 (4): Nichtabschließbare, dicht- und selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. <i>Tipp: Rauchschutztüren nach DIN 18095.</i>		DV 17 (4)	
a		DIN 18095-RS ² , nichtabschließbar		ABP	
1.3	Sicherheitsabstand der Rauchschutztüren zu anderen Öffnungen	DV 17 (4): Die Entfernung zwischen den in notwendigen Fluren angeordneten Türen zu Nutzungseinheiten und der Treppenraumbür muss mindestens 2,50 m betragen.		DV 17 (4)	
a					
2	Oberer An- bzw. Abschluss der rauchabschnittsbildende Abschlüsse (Rauchschutztüren)				
2.1	Alt. 1: Tipp (MBO 2002): Ausführung bis an die Rohdecke.				
a					
2.2	Alt. 2: Tipp (MBO 2002): Ausführung bis an die Unterdecke der Flure, wenn die Flurdecke fh ist.				
a					
3	Wände notwendiger Flure	DV 17 (2): Feuerhemmend. Flure im KG siehe Punkt 11. DV 17 (2): Dies gilt nicht, soweit die Wände notw. Flure Außenwände sind, aus nb Baustoffen bestehen und durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden können.		DV 17 (2)	7.6/9
a		F 30-B oder (R)EI 30		DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP	
4	Oberer An- bzw. Abschluss der Flurwände				7.6/9.2
4.1	Alt. 1: DV 17 (2): Ausführung bis an die Rohdecke.				17 (2)
a					
4.2	Alt. 2: Tipp: Ausführung bis unter die Dachhaut. Der obere An- bzw. Abschluss muss dann mind. die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Flurwand aufweisen.				
a					
4.3	Alt. 3: Tipp (MBO 2002): Ausführ. bis an die Unterdecke des Flurs. Diese muss dann mind. die gleiche Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die Flurtrennwand und es muss insgesamt ein Raumabschluss sichergestellt sein, der der Feuerwiderstandsdauer der Flurwände entspricht.			MBO 2002 36 (4)	
a					
5	Sicherung von Türen in feuerhemmenden Flurwänden (Tipps)				
5.1	Alt. 1: Türen zu Wohnungen, NE vergleichbarer Größe und Räumen mit vergleichbarer Nutzung	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. <i>Tipp: Dichtschließend + vollwandig (DV).</i>			7.6/9.5; 6.8.4
a		DV			
5.2	Alt. 2: Türen zu sonstigen Räumen und NE mit einer Fläche > 200 m ² ausgen. Wohnungen	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. <i>Tipp: Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen.</i>			6.8.4-B/11
a		T 30 DIN 18095-RS ²		ABZ + ABP	
6	Sicherung von Sichtöffnungen in feuerhemmenden Flurwänden				7.6/9.7
6.1	Alt. 1: Unterkante der Verglasung < 1,80 m über Fußboden	F 30-Brandschutzverglasung ³). Falls an die Brandschutzverglasung eine Türe anschließt, Zulassungen und Einbauvorschriften von Verglasung und Türe beachten. In der Regel muss dann die Türe die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Verglasung aufweisen.			6.9.1-A/14
a		F 30-Verglasung		ABZ	
6.2	Alt. 2: Unterkante der Verglasung ≥ 1,80 m über Fußboden	DV 17 (2): G 30-Brandschutzverglasung.		DV 17 (2)	6.9.1-A/14
a		G 30-Verglasung		DIN 4102-4/8.4 o. ABZ	
6.3	Alt. 3: Abschluss mit Feststellanl.	Feuerhemmender, selbstschließender Abschluss mit Feststellanlage.			
a		T 30-Roll-/Schiebetor		ABZ + ABZ f. Feststellanl.	
6.4	Alt. 4: Brandschutzvorhang mit Feststellanlage	Selbstschließender Brandschutzvorhang mit Feststellanlage. Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich.			
a		Brandschutzvorhang		ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
7	Lüftung und Entrauchung				7.6/15
a					
8	Durchgängigkeit von notwendigen Fluren	DV 17 (5): Notwendige Flure, die in den Treppenraum einer notwendigen Treppe oder unmittelbar ins Freie führen, dürfen nicht durch andere Räume unterbrochen sein.		DV 17 (5)	7.6/4; 7.3/2.3
a					

5.5 Besondere Anforderungen an offene Gänge vor den Außenwänden (Laubengänge), die die einzige Verbindung zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenträumen herstellen				
	Die nachf. Anforder. gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (DV 17 (7)).	DV 17		
	Definition: DV 1 (1): Laubengänge sind offene Gänge, die vor Außenwänden liegen und Aufenthaltsräume mit notwendigen Treppen verbinden.	DV 1 (1)		
1	Bauteile von Laubengängen			7.6/11
1.1	Wände	DV 17 (3): Feuerhemmend.	17 (3)	7.3/7.1,
a		F 30-B oder (R)EI 30	DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP	
1.2	Zum Betreten bestimmte Bauteile	DV 17 (6): Müssen einschließlich ihrer Unterstützungen Feuerhemmend sein.	DV 17 (6)	
a		F 30-B oder (R)EI 30	DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP	
2	Oberer An- bzw. Abschluss der Laubengangwände (Tipps)			
2.1	Decken und Dächer über dem obersten Laubengang	DV 17 (6): Müssen einschließlich ihrer Unterstützungen Feuerhemmend sein.	DV 17 (6)	
a		F 30-B oder (R)EI 30	DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP	
3	<i>Sicherung von Türen zu Wohnungen und vergleichbaren NE</i>	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Empfehlung: Dichtschließend + vollwandig (DV).</i>		
a		DV		
4	Sicherung von Sichtöffnungen in den Außenwänden der Laubengänge (Tipps)			6.9.1-A/14
4.1	Alt. 1: Unterkante der Verglasung < 0,90 m über Fußboden	<i>Tipp: F 30-Brandschutzverglasung³⁾.</i>		
a		F 30-Verglasung	ABZ	
4.2	Alt. 2: Unterkante der Verglasung ≥ 0,90 m über Fußboden	<i>Tipp (MBO 2002): Normale Fenster möglich, die geöffnet werden können + Ausn.*</i>	MBO 2002	
a				
5	DV 4 (6): Umwehrungen von Laubengängen			
5.1	Anforderungen an Baustoffe und Öffnungen	DV 4 (6): Umwehrungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Öffnungen haben.	DV 4 (6)	
a		Baustoffklasse A	DIN 4102-4/2 o. ABP	
5.2	Verglasungen in den Umwehrungen	DV 4 (6): F 30-Brandschutzverglasung ³⁾ . <i>Tipp: In der Regel ist hier eine G-30 Brandschutzverglasung ausreichend + Ausn.</i>	DV 4 (6)	
a		G 30-Verglasung ²⁾	ABZ + Ausn.	
	*Anmerkung: in der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Deshalb wurden zur Meinungsfindung die in der MBO 2002 (§ 36 Abs. 5) genannten Anforderungen herangezogen. Sollte dies nicht akzeptiert werden, bestehen höhere Anforderungen (z.B. eine höhere Fensterbrüstung (1,40 bzw. 1,50 m) oder Anordnung einer Brandschutzverglasung). Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist empfehlenswert.		37 (3)	
6	Vertikaler Teil des ersten Rettungswegs (notwendige Treppen, notwendige Treppenträume, Ausgänge ins Freie)			
6.1	Erfordernis und Anordnung von notwendigen Treppen			
	Notwendige Treppen sind erforderlich			
1	Fall A: Nutzungseinheiten mit AR, die nicht zu ebener Erde liegen (KG, OG oder DG)	Notwendige Treppe ist erforderlich . Der erste Rettungsweg führt über die notwendige Treppe.	34 (2) DV 13 (1)	7.3/B 2.1-2
a				
2	Fall B: Maisonette-Wohnungen			34a(1) 7.7-A/12
2.1	Alt. 1: Maisonette-Ebene mit Wohnungsausgang	Der erste Rettungsweg führt wie in Fall A beschrieben.		
a				
2.2	Alt. 2: Maisonette-Ebenen ohne Wohnungsausgang	Der erste Rettungsweg der Maisonette-Ebenen, die keinen Wohnungsausgang haben, führt zunächst über die notwendige innere Verbindungstreppe innerhalb der Maisonette-Wohnung in die Ebene mit dem Ausgang und von dort weiter wie in Fall A beschrieben.		
a				
3	Fall C: Nutzungen ohne Aufenthaltsräume, die nicht zu ebener Erde liegen (KG, OG oder DG)	Notwendige Treppe ist erforderlich . Der erste Rettungsweg führt über die notwendige Treppe.		7.3/B 2.2-6
a				

6.2 Anforderungen an notwendige Treppen					
1	Zugänglichkeit der Räume und Verkehrssicherheit der Treppen	Räume in Gebäuden müssen, soweit sie nicht zu ebener Erde liegen, über Treppen zugänglich sein (= notwendige Treppe). Treppen und Treppenabsätze müssen gut begehbar und verkehrssicher sein.	34 (2) 34 (1)	7.4/3	
a					
2	Anzahl von notwendigen Treppen	Treppen müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten (notwendige Treppen).	34 (2)	7.4/4	
a					
3	Rampen mit flacher Neigung	DV 14 (7): Sind statt notwendiger Treppen mit einer Neigung von nicht mehr als 10 vom Hundert zulässig.	14 (7) 34 (3)		
a					
4	Einschiebbare Treppen und Rolltreppen	Als notwendige Treppen unzulässig. Leitern oder einschiebbare Treppen genügen als Zugang zu anderen Räumen, die keine AR sind, wenn hinsichtlich des Brandschutzes und der Art ihrer Benutzung keine Bedenken bestehen.	34 (4) 34 (5)	7.4/7	
a					
5	Verlauf notwendiger Treppen	DV 14 (1) Nr. 3 : Keine besonderen Anforderungen.	14 (1)	7.4/8	
6	Tragende Teile notw. Treppen		DV	7.4/9	
6.1	Alt. 1	DV 14 (2): Aus nichtbrennbaren Baustoffen.*	14 (2)		
a		Baustoffklasse A		DIN 4102-4/2 o. ABP	
6.2	Alt. 2	DV 14 (2): Feuerhemmend.*	14 (2)		
a		F 30-B o. REI 30		DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP	
7	Hauptmaße und Messregeln	DV 14 (5): Die Stufenhöhe notw. Treppen darf nicht mehr als 19 cm und der Auftritt in der Lauflinie nicht weniger als 26 cm betragen. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen und in Wohnungen darf die Stufenhöhe notw. Treppen nicht mehr als 20 cm und der Auftritt in der Lauflinie nicht weniger als 23 cm betragen. Die Stufenhöhe von notw. Treppen, die nicht zu AR führen, darf nicht mehr als 21 cm und der Auftritt in der Lauflinie nicht weniger als 21 cm betragen. <i> Tipp: Ausführung nach DIN 18065 „Gebäudetreppen“.</i>	DV 14 (5)		
a					
8	Nutzbare Laufbreite der notwendigen Treppen und deren Absätze	DV 14 (4): Mind. 1,00 m. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen genügt eine nutzbare Laufbreite von 80 cm. Für notwendige Treppen mit geringer Benutzung können geringere Laufbreiten zugelassen werden. <i> Bei Gewerbebauten Arbeitsstättenrichtlinie beachten.</i>	DV 14 (4)	7.3/2.3	
a					
9	Handlauf	Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Beidseitige Handläufe sind nicht erforderlich, wenn Behinderte oder alte Menschen die Treppe nicht oder nur in seltenen Fällen zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen. DV 14 (3): Bei Treppen mit nicht mehr als fünf Stufen und einer Absturzhöhe bis zu 1 m kann auf Handläufe verzichtet werden, wenn für diese Treppen nach § 34 Abs. 6 NBauO (Treppen) nur ein Handlauf erforderlich ist und wenn hinsichtlich der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen.	34 (6) DV 14 (3)		
a					
10	Geländer und Absturzsicherungen (Umwehungen)	Ausführung nach DVNBauO § 4.	DV 4		
a					

11	Geländerhöhe (Umwehungen); DV 4 (2+3): Umwehungen müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m mindestens 90 cm hoch sein. Ausn. können zugelassen werden, wenn ein Abstürzen nicht zu befürchten ist (Ausn.). <i>Fensterbrüstungen siehe DVNBauO § 4 (4).</i> DV 4 (5): Umwehungen von Flächen, auf denen sich üblicherweise auch Kleinkinder aufhalten, müssen so ausgebildet sein, d. ein Überklettern nicht erleichtert wird. Öffnungen in diesen Umwehungen dürfen bei einer Breite von mehr als 12 cm nicht höher als 12 cm oder bei einer Höhe von mehr als 12 cm nicht breiter als 12 cm sein. Der seitliche Abstand zwischen Umwehungen und den zu sichernden Flächen darf nicht größer als 6 cm sein. Dies gilt nicht für Umwehungen v. Treppen von Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Whg. und von Treppen in Whg. <i>Bei Gewerbebauten Arbeitsstättenrichtlinie beachten.</i>	DV 4 (2) DV 4 (3) DV 4 (5)	
a			
12	Treppenbeginn	DV 14 (6): Vor einer Treppe, die hinter einer Tür beginnt, welche in Richtung der Treppe aufschlägt, ist ein Treppenabsatz anzuordnen, dessen Länge mindestens der Breite der Tür entsprechen muss.	DV 14 (6)
a			
	*DV 14 (2): Gilt nicht für tragende Teile notwendiger Treppen in Wohnungen (z.B. <i>Maisonette-Treppen</i>)		14 (2)
6.3 Erfordernis und Anordnung von notwendigen Treppenräumen			
	Grundsätzliche Anforderung: Jede notwendige Treppe muss in einem eigenen Treppenraum liegen , der so angeordnet und ausgebildet ist, dass die Treppe einen geeigneten Rettungsweg bietet = notwendiger Treppenraum (ausgenommen Fälle C, E und F). <i>Maximale Rettungsweglängen siehe Punkt 5.1.1.</i>		34a (1) 7.5/4
1	Fall A: Notwendiger Treppenraum liegt an einer Außenwand	DV 15 (1): Treppenräume notw. Treppen müssen an einer Außenwand liegen = notw. Treppenraum. <i>Anforderungen siehe Punkt 6.4.</i>	34a (1) DV 15 (1) 7.3/2.5.2 7.3/2.5.3 7.5/4
a			
2	Fall B: Notwendiger Treppenraum liegt nicht an einer Außenwand	DV 15 (1): Innenliegende Treppenräume sind zulässig, wenn sie mindestens so sicher sind wie Treppenräume an einer Außenwand. <i>Anforderungen siehe Punkte 6.4 u. 6.6.</i>	DV 15 (1) 7.3/2.5.2 7.3/2.5.4 7.5/4
a			
3	Fall C: <i>Notwendige Treppe als Außentreppe (ohne notwendigen Treppenraum)</i>	Zugang zu Wohnen: Es können notwendige Treppen ohne Treppenräume vor Außenwänden zugelassen werden, wenn die Treppe auf eine Höhe von nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche hinaufführt und hinsichtlich des Brandschutzes und der Gestaltung keine Bedenken bestehen (Ausn.). <i>Anforderungen siehe Punkte 6.4 und 6.7.</i> Zugang zu anderen Nutzungseinheiten: <i>Tipp (MBO 2002): Notwendige Treppen als Außentreppe (ohne eigenen Treppenraum) sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. (Befr.). Anforderungen siehe P. 6.4 und 6.7.</i>	DV 34a (4) 7.5/5.3
a			
4	Fall D: Mehrere notwendige Treppenräume	Treppen müssen in solcher Zahl vorhanden und so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen und die erforderlichen Rettungswege bieten (notwendige Treppen).	34 (2) 7.4/5 7.5/8
a			
5	Fall E: Notwendige Treppen ohne Treppenraum innerhalb derselben Wohnung = Maisonette – Treppen	Sind für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnung zulässig, wenn in jedem Geschoss ein zweiter Rettungsweg erreichbar ist, siehe 6.1.3 und 7.1.4. <i>Ein notwendiger Treppenraum innerhalb der Nutzungseinheit ist dann nicht erforderlich. Tipp: Da die Rettungswegsituation in diesem Fall ungünstig ist, wird die Anordnung von Rauchmeldern (z.B. Homemeldern) empfohlen.</i>	34a (2) Nr. 2 7.5/4
a			
6	Fall F: Notwendige Treppen ohne Treppenraum in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen	Nicht relevant.	34a (2) Nr. 1
a			
6.4 Grundsätzliche Anforderungen an notwendige Treppenräume			
1	Durchgängigkeit	Keine besonderen Anforderungen.	14 (1) 7.3/2.5.3

2	Sicherer Ausgang	DV 15 (7): Der Treppenraum einer notw. Treppe muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. <i>Siehe auch P. 6.9.</i>	DV 15 (7)	
a				
3	Übereinanderliegende Kellergeschosse	DV 13 (5): Müssen mind. je zwei Ausgänge haben. Mind. ein Ausgang jedes KG muss unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen.	DV 13 (5)	7.5/11
a				
4	Wände notwendiger Treppenräume			
4.1	Trennwände notwendiger Treppenräume	DV 15 (2): Feuerbeständig. <i>Außenwände siehe Punkt 6.5.</i>	DV 15 (2)	7.5/12
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb	DIN 4102-4/3.4 o. ABP	
4.2	Wände von Treppenräumen, die notwendige Flure abschließen	DV 15 (2): Nichtbrennbare Baustoffe.	DV 15 (2)	
a		Baustoffklasse A	DIN 4102-4/2 o. ABP	
5	Oberer Abschluss des notwendigen Treppenraums			
5.1	Alt. 1: Oberer Abschluss	DV 15 (4): Ausführung des oberen Abschlusses feuerhemmend. <i>(Siehe jedoch nachfolgenden Punkt 6.4.6).</i>	DV 15 (4)	7.5/15
a		F 30-BA o. (R)EI 30-BDnb	DIN 4102-4/3.4 ff o. ABP	
5.2	Alt. 2: Oberer Abschluss ist das Dach	DV 15 (4): Die Wände der Treppenräume müssen bis unter eine harte Bedachung reichen. <i>Tipp: Ausführung der Treppenraumwände nichtbrennbar und hohlraumfrei bis unmittelbar unter die Dachhaut. An die Ausführung des Dachs im Bereich des Treppenraums werden in diesem Fall keine besonderen Anforderungen gestellt, siehe jedoch nachfolgenden P. 6.4.6.</i>	DV 15 (4)	
a				
6	Verkleidungen, Dämmschichten, Unterkonstruktionen, Halterungen, Befestigungen, Einbauten, Umwehrungen			
6.1	Verkleidungen, Dämmschichten, Unterkonstruktionen, Halterungen, Befestigungen, Einbauten	DV 12 (1) + DV 15 (9): Nichtbrennbare Baustoffe. DV 12 (3): Für die Befestigung der Unterkonstruktionen sind Dübel aus normalentflammenden Baustoffen zulässig, wkBb. <i>Grundsatzanforderungen an Verkleidungen siehe auch P. 9.4.</i>	DV 12 (1+3) 15 (9)	
a			DIN 4102-4/2 o. ABP	
6.2	Umwehrungen	DV 4 (7): Keine besonderen Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe = mind. normalentflammbare Baustoffe.	DV 4 (7)	
a		Baustoffklasse B 2	DIN 4102-4/2 o. ABP	
7	Fußboden und Stufenbeläge	DV 15 (9): Schwerentflammbare Baustoffe.	15 (9)	7.5/14
a		Baustoffklasse B 1	DIN 4102-4/2 o. ABP	
8	Gleitschutzprofile und Handläufe	DV 15 (9) + DV 4 (7): Normalentflammbare Baustoffe.	15 (9)	7.5/14
a		Baustoffklasse B 2	DIN 4102-4/2 o. ABP	
9	Sicherung von Türöffnungen in Trennwänden von notwendigen Treppenräumen <i>Türen in Außenwänden notwendiger Treppenräume siehe Punkt 6.5.</i>			
9.1	Zu Wohnungen, NE vergleichbarer Größe (bis 200 m ²) sowie zu sonstigen Räumen (ausgen. der nachgenannten Räume)	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Mindestens dichte + vollwandige Türen (DV).</i>		6.8.4
a		<i>Tipp: DV²</i>		
9.2	Zu notwendigen Fluren	DV 15 (6): Dichtschließende Türen. <i>Tipp: Rauchschutztüren nach DIN 18095. Verglasungen in diesen Türen müssen aus mind. 6,5 mm dickem Drahtglas mit geschweißtem Netz bestehen oder entsprechend widerstandsfähig sein.</i>	DV 15 (6)	6.8.4
a		DIN 18095-RS ²	ABP	
9.3	Zu Kellergeschossen, zum Dachraum ohne Aufenthaltsräume, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlich genutzten Räumen	DV 15 (6): Feuerhemmende und selbstschließende Türen. <i>Tipp: Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen. (Verwendbarkeitsnachweis: ABZ für T 30 und ABP für Rauchschutz nach DIN 18095.)</i>	DV 15 (6)	6.8.1 6.8.4/11
a		T 30 DIN 18095-RS ²	ABZ + ABP	
9.4	Zu NE und Räumen > 200 m ² , ausgenommen Wohnungen	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen.</i>		6.8.1 6.8.4
a		T 30 DIN 18095-RS ²	ABZ + ABP	
10	Sicherung von Sichtöffnungen in Trennwänden von notwendigen Treppenräumen Verglasungen und Fenster in Außenwänden notwendiger Treppenräume siehe Punkt 6.5.			

10.1	Alt. 1: Brandschutzverglasungen			
10.1.1	Fall A: Sichtöffnungen in Wänden von notwendigen Treppenträumen mit Ausnahme von Treppenraumwänden, die notwendige Flure abschließen	F 90-Brandschutzverglasung ³⁾ + Ausn. Falls an die Brandschutzverglasung eine Türe anschließt, Zulassungen u. Einbauvoraussetzungen von Verglasung und Türe beachten. I.d.R. muss die Türe die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Verglasung aufweisen.		6.9.1-A/10
a		F 90-Verglasung	ABZ + Ausn.	
10.1.2	Fall B: Sichtöffnungen in Wänden von notwendigen Treppenträumen die notwendige Flure abschließen	DV 15 (2): Müssen mindestens 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer sein oder aus mind. 6,5 mm dickem Drahtglas mit geschweißtem Netz bestehen.	DV 15 (2)	7.5/13
a		G 30-Verglasung	ABZ	
10.2	Alt. 2: Feuerschutzabschluss mit Feststellanlage	Tipp: Fb, selbstschließender, Feuerschutzabschluss mit Feststellanlage + Ausn. Weitere Ausn. möglich, wkBb, z.B. T 30.		
a		T 90 Roll/Schiebetor	ABZ+ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
10.3	Alt. 3: Brandschutzvorhang mit zugelassener Feststellanlage	Tipp: Selbstschließender Brandschutzvorhang mit Feststellanlage. Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich.		
a		Brandschutzvorhang	ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
11	Sicherung von Öffnungen in Decken notwendiger Treppenträume	Tipp: Mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse. + Ausn. Tipp: Feuerschutz-Deckenklappen T 30. Falls Boden-Einschubtreppen eingebaut werden sollen, benötigen diese eine entsprechende F 30-Prüfung + entsprechende Ausn.		
a		T 30	ABZ	
12	Lüftung und Beleuchtung	Treppenträume müssen zu belüften und zu beleuchten sein. Treppenträume, die an einer Außenwand liegen, müssen Fenster haben.	34a (3)	
a				
13	Verlegung von nichtbrennbaren Leitungsanlagen mit nb Medien	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: In der Regel zulässig. Ausführung nach MLeiAR. ⁴⁾		
a		Baustoffklasse A	DIN 4102-4/2 o. ABP	
14	Verlegung von Elektrokabeln und brennbaren Leitungsanlagen mit nichtbrennbaren Medien	Nur zulässig, wkBb. Ausf. nach MLeiAR. Tipp: Es bestehen z.B. keine Bedenken, wenn eine brandschutztechnische Sicherung gemäß den nachfolg. Nrn. 14.1 bis 14.3 erfolgt. ⁴⁾		
14.1	Alt. 1: Unterdecke	Verlegung oberhalb v. Unterdecken (F 90-A v. oben + unten).		
a		F 90-A von oben+unten	ABP	
14.2	Alt. 2: Installationskanäle	Verlegung in Installationskanälen I 90.		
a		I 90	DIN 4102-4/8.6 oder ABP	
14.3	Alt. 3: Alternative Verlegung	Verlegung außerhalb des notwendigen Treppenraums.		
a				
15	Verlegung von Lüftungsanlagen in notwendigen Treppenträumen	Nur zulässig, wkBb. Ausführung nach MLüAR. Tipp: Es bestehen z.B. keine Bedenken, wenn eine brandschutztechnische Sicherung gemäß den nachfolg. Nrn. 15.1 bis 15.3 erfolgt. ⁵⁾		
15.1	Alt. 1: Unterdecke	Verlegung oberhalb v. Unterdecken (F 90-A v. oben + unten).		
a		F 90-A von oben+unten	ABP	
15.2	Alt. 2: Lüftungskanäle	Verlegung von Lüftungskanälen L 90.		
a		L 90	ABP o. DIN 4102-4/8.5	
15.3	Alt. 3: Brandschutzklappen	Anordnung von Brandschutzklappen K 90.		
a		K 90	ABZ	
16	Sicherung von Leitungsdurchführungen durch Treppenraumwände siehe Punkt 12 und 13.			
6.5 Besondere Anforderungen an notw. Treppenträume, die an einer Außenwand liegen				
Lage, Situation und Ausführung der Außenwände des notwendigen Treppenraums				
1	Fall A: DV 15 (2): Die Außenwände des notwendigen Treppenraums können durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden.		DV 15 (2)	7.3/2.5.3; 7.5/13
1.1	Treppenraumaußenwände	DV 15 (2): Ausführung n. Punkt 10.2 + aus nb Baustoffen.	15 (2)	
1.2	Sichtöffnungen und Türen in den Treppenraumaußenwänden	Keine besonderen Anforderungen.		
2	Fall B: Die Außenwände des notw. Treppenraums können durch andere Wandöffnungen (z.B. durch Öffnungen in anschließenden Außenwänden) im Brandfall gefährdet werden. Es werden Brandschutzmaßnahmen an der Treppenraumaußenwand getroffen.*			7.3/2.5.3 7.5/13
2.1	Treppenraumaußenwände	DV 15 (2): Feuerbeständig (siehe Punkt 6.4.4.1).	15 (2)	7.5/12

a		F 90-AB, (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4/4.8 o. ABZ	
	Sicherung der gefährdeten Sichtöffnungen in den Treppenraumaußenwänden (Tipps) Ausgangstüren von Rettungswegen sind hier nicht zulässig, da sie im Brandfall vom Feuer beansprucht werden können u. damit kein sicherer Ausgang durch diese Türen gewährleistet ist.					
2.2	Alt. 1: Brandschutzverglasung	F 30-Brandschutzverglasung ³⁾ + Ausn.				6.9.1
a		F 30-Verglasung			ABZ + Ausn.	
2.3	Alt. 2: Brandschutzvorhang mit zugelassener Feststellanlage	Selbstschließender Brandschutzvorhang mit Feststellanlage. Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich.				
a		Brandschutzvorhang			ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
3	Fall C: Die Außenwände des notwendigen Treppenraums können im Brandfall gefährdet werden. Es werden Maßnahmen an den Wandöffnungen der an den Treppenraum anschließenden Gebäudeteile getroffen - so dass keine Gefährdung der Treppenraumaußenwände mehr vorliegt. (Tipps)					7.3/2.5.3 7.5/13
3.1	Treppenraumaußenwände	DV 15 (2): Ausführung n. Punkt 10.2 + aus nb Baustoffen.				15 (2)
3.2	Sichtöffnungen und Türen in den Treppenraumaußenwänden	Keine besonderen Anforderungen.				
3.3	Ausführung der Außenwände der an den Treppenraum anschließenden Gebäudeteile	In den Bereichen, in denen im Brandfall eine Gefahr auf die Außenwände des notwendigen Treppenraums ausgehen kann: Feuerbeständig und raumabschließend.				
a		F 90-AB, (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4/4.1 ff od. ABP	
	Sicherung der Wandöffnungen in den Außenwänden der an den Treppenraum anschließenden Gebäudeteile in den Bereichen, von denen im Brandfall eine Gefahr ausgehen kann:					
3.4	Alt. 1: Brandschutzverglasung	F 30-Brandschutzverglasung ³⁾ .				6.9.1
a		F 30-Verglasung			ABZ	
3.5	Alt. 2: Brandschutzvorhang mit zugelassener Feststellanlage	Selbstschließender Brandschutzvorhang mit Feststellanlage. Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich.				
a		Brandschutzvorhang			ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
3.6	Alt. 3: Feuerschutzabschluss	T 30.				
a		T 30			ABZ	
4	Entrauchungsmöglichkeit	DV 15 (3): Treppenräume notw. Treppen an Außenwänden müssen für jedes über dem zu ebener Erde gelegenen Geschoss mindestens ein zu öffnendes Fenster von mindestens 60 cm x 90 cm haben.* <i> Tipp: Bei Aufenthaltsräumen im ausgebauten DG sollte die horizontale Fensterachse in Höhe der Türsturzunterkanten der Wohnungseingangstüren liegen.</i>			DV 15 (3)	7.5-S/2
a						
	*Sind keine ausreichend großen Fenster vorhanden, die geöffnet werden können, so ist der Treppenraum wie ein innenliegender Treppenraum zu behandeln.					
6.6 Besondere Anforderungen an innenliegende notwendige Treppenräume						
1	Zulässigkeit von innenliegenden notwendigen Treppenräumen	DV 15 (1): Innenliegende Treppenräume sind zulässig, wenn sie mindestens so sicher sind wie Treppenräume an einer Außenwand.			DV 15 (1)	7.3/2.5.4
a						
2	Rauchabzug von innenliegenden notwendigen Treppenräumen	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. <i> Tipp: Ausführung sinngemäß wie in DV 15 (8): Rauchabzug an oberster Stelle. Mindestgröße: 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch 1 m². Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen im Treppenraum liegen und vom EG und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können. Es kann verlangt werden, dass sie auch von anderer Stelle aus bedient werden können. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben. An d. Bedienungsvorrichtungen muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann (Ausn.).</i>			DV 15 (8)	7.5/17
	<i> Tipp: Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen reichen nicht aus, um einen sicheren innenliegenden Treppenraum auszuführen. Empfehlung: Ergänzung des Brandschutznachweises als Anlage zu dieser Checkliste. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zust. Stelle ist empfehlenswert. (In den Verwaltungsvorschriften von verschiedenen Ländern, z.B. Nordrhein-Westfalen oder Sachsen sind weitergehende schutzzielorientierte Regelungen enthalten).</i>					
a						
3	Sicherheitsbeleuchtung	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.				
a						

4	Freier Querschnitt in jedem Geschoss für die Entrauchung	Tipp: Zur Gewährleistung des Rauchabzugs sollte in jedem Geschoss ein ausreichend großer freier Querschnitt, z.B. in Form eines Treppenauges vorhanden sein. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zust. Stelle ist empfehlenswert.			
a					
6.7 Besondere Anforderungen an notwendige Treppen als Außentreppen					
	Als Zugang zu Wohnungen können notwendige Treppen ohne Treppenräume vor Außenwänden zugelassen werden, wenn die Treppe auf eine Höhe von nicht mehr als 7 m über der Geländeoberfläche hinaufführt und hinsichtlich des Brandschutzes und der Gestaltung keine Bedenken bestehen (Ausn.). Als Zugang zu anderen Nutzungseinheiten sind sie in der LBO nicht vorgesehen. Tipp: Nach MBO 2002 sind sie zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. (Ausn.).			34a (4)	
1	Außenwände vor und in einem ausreichend breiten Bereich neben der notw. Außentreppe	Tipp: Feuerbeständig, raumabschließend und öffnungslos.			
a		F 90-AB o. (R)EI 90 wTnb		DIN 4102-4/4.1 ff o. ABP ¹⁾	
2	Sicherung von eventuell vorh. Sichtöffnungen im geschützten Außenwandbereich (Tipps)				
2.1	Alt. 1: Brandschutzverglasung	F 30-Brandschutzverglasung ³⁾ + Ausn.			
a		F 30-Verglasung		ABZ + Ausn.	
2.2	Alt. 2: Brandschutzvorhang mit Feststellanlage	Selbstschließender Brandschutzvorhang mit Feststellanlage. Ausn. + Nachweis der Eignung ist erforderlich.			
a		Brandschutzvorhang		ABP + ABZ f. Feststellanl. ¹⁾	
3	Ausreichend sichere Nutzung	Verkehrssicherheit (auch im Winter) muss gewährleistet sein.			
a					
6.8 Besondere Anforderungen an Sicherheitstreppe					
1	Nicht relevant. Wenn doch relevant, siehe entsprechende Punkte in Liste 4.				
6.9 Nicht unmittelbar ins Freie führende Ausgänge von notwendigen Treppenräumen					
	DV 15 (7): Ein mittelbarer Ausgang ist zulässig, wenn zwischen dem Treppenraum und dem Ausgang ein Raum angeordnet ist, der dem Verkehr dient und der die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.			DV 15 (7)	7.3/2.5.6 7.5/9
1	Mindestbreite	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Mindestens so breit, wie die dazugehörigen Treppen			
a					
2	Ausführung der Trennwände	DV 15 (7): Feuerbeständig (siehe Punkt 6.4.4).*		15 (7)	
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb		DIN 4102-4/4.8 o. ABZ	
3	Türen zu notwendigen Fluren	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Rauchdicht + selbstschließend (Türen DIN 18095-RS).*			
a		DIN 18095-RS ²⁾		ABP	
4	Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notw. Fluren	DV 15 (7): Dichtschließende Türen.* Tipp: Feuerhemmende + rauchdichte + selbstschließende Türen.		DV 15 (7)	
a		T 30 DIN 18095-RS ²⁾		ABP	
5	Für Verkleidungen, Dämmschichten, Unterkonstruktionen, Halterungen, Befestigungen, Einbauten, Umwehrungen, Fußboden- und Stufenbeläge, Lüftung und Beleuchtung, Sicherung von Sichtöffnungen sowie die Sicherung von Leitungsanlagen gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen wie bei notwendigen Treppenräumen, siehe Punkt 6.4.				
a					
	*DV 15 (7): Gilt nicht für Windfänge.			DV 15	
7 Zweiter Rettungsweg					
7.1 Rettungswegführung des zweiten Rettungswegs (Standardlösungen)					
	Schutzziel: Jede Nutzungseinheit (NE) mit mindestens einem Aufenthaltsraum (AR) muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (RW) haben.			20 (2)	7.3
1	Fall A: Zweiter Rettungsweg von Nutzungseinheiten mit AR, die zu ebener Erde liegen*				
1.1	Alt. 1: Mindestens ein geeignetes Fenster der Nutzungseinheit** (eine geeignete Stelle). Der zweite Rettungsweg führt über dieses Fenster ins Freie. Wenn die Lage des Fensters eine Selbstrettung nicht zulässt (z.B. bei einer Brüstungshöhe > 1,20 m über Gelände) muss das Fenster (die Stelle) mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein.			20 (2)	7.3/3 7.3/B 4-5
a					
1.2	Alt. 2: Ein weiterer (zweiter) sicherer Ausgang bei Nutzungseinheiten ohne notw. Flur. Der zweite Rettungsweg führt über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus der Nutzungseinheit direkt ins Freie. Tipp: Eventuell mögliche Kompensation, falls der erste RW nicht sicher ist oder bei besonderen Nutzungen (siehe Punkt 7.3).			20 (2)	7.3/3

a						
1.3	Alt. 3: Ein weiterer (zweiter) sicherer Ausgang bei Nutzungseinheiten mit notwendigem Flur innerhalb der Nutzungseinheit. <i>Der zweite Rettungsweg führt über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus dem notwendigen Flur der Nutzungseinheit entweder direkt ins Freie oder über einen weiteren notwendigen Treppenraum ins Freie.***</i>	20 (2)	7.3/3			
a						
1.4	Alt. 4: Ein weiterer (zweiter) sicherer Ausgang bei Nutzungseinheiten mit notwendigem Flur außerhalb der Nutzungseinheit. <i>Der zweite Rettungsweg führt gemeinsam mit dem ersten Rettungsweg aus der Nutzungseinheit in den notwendigen Flur außerhalb der Nutzungseinheit. Von dort führt der zweite Rettungsweg über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus diesem notwendigen Flur entweder direkt ins Freie oder über einen weiteren notwendigen Treppenraum ins Freie.***</i>	20 (2)	7.3/3			
a						
2	Fall B: Zweiter Rettungsweg von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, die nicht zu ebener Erde liegen* Wichtig: Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen benötigt in jedem Geschoss mindestens einen der nachfolgenden genannten zweiten Rettungswege.		7.3/3			
2.1	Alt. 1: Mindestens eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit** (in der Regel geeignetes anleiterbares Fenster bzw. sonstige geeignete anleiterbare Stelle). Der zweite Rettungsweg führt über Rettungsgeräte der Feuerwehr.	DV 13 (1)	7.3/B 4-10 7.3/3.2 9.2/B 5.5.9-4			
a						
2.2	Alt. 2: Eine weitere (zweite) notwendige Treppe bei Nutzungseinheiten ohne notw. Flur. <i>Der zweite Rettungsweg führt über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus der NE direkt zu einer weiteren notwendigen Treppe. Tipp: Eventuell mögliche Kompensation, falls der erste RW nicht sicher ist oder bei besonderen Nutzungen (s. P. 7.3).</i>	DV 13 (1)	7.3/B 4-21			
a						
2.3	Alt. 3: Eine weitere (zweite) notwendige Treppe bei Nutzungseinheiten mit notwendigem Flur innerhalb der Nutzungseinheit. <i>Der zweite Rettungsweg führt über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus dem notwendigen Flur der Nutzungseinheit zu einer weiteren notwendigen Treppe.***</i>	DV 13 (1)	7.3/B 4-11			
a						
2.4	Alt. 4: Eine weitere (zweite) notwendige Treppe bei Nutzungseinheiten mit notwendigem Flur außerhalb der Nutzungseinheit. <i>Der zweite Rettungsweg führt gemeinsam mit dem ersten Rettungsweg aus der Nutzungseinheit in den notwendigen Flur außerhalb der Nutzungseinheit. Von dort führt der zweite Rettungsweg über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus diesem notwendigen Flur zu einer weiteren notwendigen Treppe.***</i>	DV 13 (1)	7.3/B 4-11			
a						
2.5	Alt. 5: Sicherheitstreppenraum. Der Rettungsweg führt über einen Sicherheitstreppenraum. In diesem Fall ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich. Sicherheitstreppenraum s. Punkt 6.8.	20 (2)	7.3/2.5.5			
a						
3	Fall C: Zweiter Rettungsweg von Aufenthaltsräumen, die im Kellergeschoss liegen*					
3.1	Alt. 1: Mindestens ein geeignetes Fenster des Aufenthaltsraums (eine geeignete Stelle). <i>Der zweite RW führt über dieses Fenster ins Freie. Tipp: Falls es sich um ein Kellerfenster mit Lichtschacht handelt, muss gewährleistet sein, dass eine Selbstrettung auch im Panikfall ohne fremde Hilfe möglich ist. Mindestgröße und maximale Brüstungshöhe des Fensters und Lichtschachts beachten. Ausführung nach Brandschutznachweis + Ausn.</i>	20 (2)	7.3/B 4-4			
a						
3.2	Alt. 2: Ein weiterer (zweiter) sicherer Ausgang direkt ins Freie. <i>Der zweite Rettungsweg führt über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus dem Aufenthaltsraum direkt ins Freie (z.B. über eine Kelleraußentreppe). Tipp: Eventuell mögliche Kompensation, falls der erste RW nicht sicher ist.</i>	20 (2)	7.3/B 4-3 9.2/B 5.5.4.1-1			
a						
3.3	Alt. 3: Ein weiterer (zweiter) sicherer Ausgang über einen notwendigen Flur. <i>Der zweite Rettungsweg führt gemeinsam mit dem ersten Rettungsweg aus dem Aufenthaltsraum in den notwendigen Flur außerhalb des Aufenthaltsraums. Von dort führt der zweite Rettungsweg über einen weiteren (möglichst entgegengesetzt liegenden) Ausgang aus diesem notwendigen Flur entweder direkt ins Freie oder zu einer weiteren notwendigen Treppe.***</i>	20 (2)	7.3/B 4-3			
a						
4	Fall D: Zweiter Rettungsweg von Maisonette-Wohnungen* In jedem Geschoss muss ein anderer Rettungsweg erreicht werden können.	34a (1)	7.7-A/11.3 7.7-A/12			

4.1	Alt. 1: Maisonette-Ebene mit Wohnungsausgang: Erster Rettungsweg siehe Punkt 6.1.3.1. Der zweite Rettungsweg führt entweder innerhalb der gleichen Ebene wie in den vorstehenden Fällen A bis C beschrieben oder über die innere Maisonette-Treppe in eine andere Maisonette-Ebene. Von dort muss dann ein weiterer Rettungsweg erreicht werden können, siehe den nachfolgenden Punkt 4.2.				
a					
4.2	Alt. 2: Maisonette-Ebenen ohne Wohnungsausgang: Erster RW siehe P. 6.1.3.2. Der zweite Rettungsweg führt von jeder Ebene ohne Wohnungsausgang über mindestens eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, siehe Punkt 7.1.2.1. <i>Tipp: Falls in einer Ebene (z.B. in einem oberen zweiten ausgebauten Dachgeschoss) keine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle möglich ist, benötigt diese Ebene einen Ausgang in den notwendigen Treppenraum. In diesem Fall führt dann der erste Rettungsweg über diesen Ausgang und der zweite Rettungsweg über die notwendige innere Verbindungstreppe innerhalb der Maisonette-Wohnung in eine andere Maisonette-Ebene, die dann einen zweiten Rettungsweg wie in den vorstehenden Fällen A bis C beschrieben aufweisen muss.</i>				
a					
5	Fall E: Zweiter Rettungsweg von Nutzungen ohne Aufenthaltsräume (z.B. KG und nicht ausgebauter DG) <i>In der Regel ist kein zweiter Rettungsweg erforderlich.*</i>				
a					
	<p>*Sonderlösungen und bestimmte besondere Nutzungen und Grundrisse siehe Punkte 7.2 u. 7.3.</p> <p>**Der Begriff Nutzungseinheit wird in Deutschland teilweise unterschiedlich definiert. Bei Büro- und Verwaltungsnutzungen > 400 m², Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, die größer als Wohnungen sind (> 200 m², ausgenommen Wohn-, Büro- oder Verwaltungsnutzungen) und größeren selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten gibt es bezüglich der Anzahl der erforderlichen anleiterbaren Fenster unterschiedliche Auffassungen:</p> <p>Auffassung A: Durch die besondere Größe der NE ist es erforderlich, dass jeder selbständige Aufenthaltsraum eine geeignete Stelle (geeignetes und anleiterbares Fenster) aufweist.</p> <p>Auffassung B: Unter Nutzungseinheit wird die Einheit verstanden, die von einem Nutzer so genutzt wird, dass innerhalb der Nutzungseinheit keine brandschutztechnische Abgrenzung der einzelnen Räume erforderlich ist. Aus diesem Grund genügt es auch bei derartigen größeren Nutzungseinheiten, dass als zweiter Rettungsweg in jedem Geschoss nur mindestens eine geeignete Stelle (z.B. anleiterbares Fenster) je Nutzungseinheit angeordnet wird. Diese muss innerhalb der Nutzungseinheit jederzeit sicher zugänglich und als zweiter Rettungsweg benutzbar sein.</p> <p>Grundsätzlich sollte bei Nutzungseinheiten > 400 m² geprüft werden, ob die Rettungsgeräte der Feuerwehr für die zu rettende Personenzahl ausreichend sind oder ob ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich ist.</p> <p><i>Tipp: Im Zweifelsfall sollte die Rettungswegführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle geklärt werden.</i></p> <p>***Beide Rettungswege dürfen über denselben notwendigen Flur führen. Bei Flurlängen über 30 m ist dieser in Rauchabschnitte zu unterteilen, siehe Punkt 5.4.1.</p>				
7.2 Zweiter Rettungsweg über Sonderlösungen im Einzelfall (Tipps)					
	Nachfolgend werden für Einzelfälle beispielhafte Sonderlösungen angegeben, die innerhalb des Brandschutzkonzepts besonders nachgewiesen werden müssen und für die i.d.R. eine entspr. Befr. erforderlich ist. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist empfehlenswert.				7.3/7 7.3/3.3
1	Alt. 1: Außentreppe				
1.1	DV 13 (2): An Stelle eines Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr kann ein Rettungsweg über eine Treppe ohne Treppenraum vor einer Außenwand zugelassen werden, wenn hinsichtlich des Brandschutzes und der Gestaltung Bedenken nicht bestehen (Ausn.).			DV 13 (2)	7.3/B 3.3ff
a					
1.2	Baustoffe der Außentreppe	DV 13 (2): Nichtbrennbare Baustoffe.		13 (2)	7.3/2.2.5
a		Baustoffklasse A		DIN 4102-4/2 ff o. ABP	
1.3	Hauptmaße	DV 13 (2): Nutzbare Laufbreite: mind. 65 cm. Die Stufenhöhe darf nicht mehr als 21 cm und der Auftritt in der Lauflinie nicht weniger als 21 cm betragen.		DV 13 (2)	7.3/2.2.5
a					
2	Alt. 2: Notleiter. (I.d.R. nur für Bestand möglich). Ausf. nach Brandschutznachweis + Ausn. Wichtig: Auf fachgerechte, ausreichende u. sichere Befestigung der Podeste und Leitern achten!				7.3/B 3.3ff
a					
3	Alt. 3: Über einen angrenzenden Brandabschnitt. Ausf. n. Brandschutznachweis + Befr.				7.3/B 4-22

a						
4	Alt. 4: Über Fluchtbalkon. Ausführung nach Brandschutznachweis + Befr.					7.3/7.2
a						
5	Alt. 5: Über Rettungstunnel (nicht empfehlenswert). Ausf. n. Brandschutznachweis + Befr.					7.3/7.3
a						
6	Alt. 6: Sonstige Sonderlösungen. Ausführung nach Brandschutznachweis + Befr.					
a						
7.3 Zweiter Rettungsweg bei bestimmten besonderen Nutzungen und Grundrissen (Tipps)						
	<p>Tipp: Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.</p> <p>Bei bestimmten besonderen Nutzungen mit einer größeren Personenzahl und/oder besonderer Grundrissgestaltung, z.B. Verkaufsstätten, Gaststätten, Versammlungsstätten, selbständigen Betriebsstätten und Großraumbüros, die keine Sonderbauten sind und die auch keiner entsprechenden Sonderverordnung unterliegen, kann die Anordnung eines zweiten baulichen Rettungswegs empfehlenswert bzw. erforderlich sein.* Alternativ sind innerhalb eines Brandschutzkonzepts auch andere Lösungen möglich, z.B. Nottreppen.</p> <p>Tipp: Eine Ausführung gemäß den nachfolgenden Tipps liegt auf der sicheren Seite.</p>					
1	<p>Verkaufsstätten, die keine Sonderbauten sind und die nicht der Verkaufsstättenverordnung unterliegen.</p> <p>Größe bis 50 m²: In der Regel genügt zur Sicherstellung der Rettungswege die Eingangstüre, so dass kein zweiter RW notwendig ist. Unter ungünstigen Voraussetzungen kann jedoch auch hier ein zweiter RW erforderlich werden, z.B. bei ungünstiger Grundrissgestaltung.</p> <p>Größe über 50 m²: Zweiter, möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegender baulicher RW (= Ausgang), der von innen jederzeit zu öffnen ist und in Fluchtrichtung aufschlägt.*</p>					
a						
2	<p>Versammlungsräume, Gaststätten und sonstige Aufenthaltsräume mit größerer Personenzahl (die keine Sonderbauten sind und die nicht einer entsprechenden Verordnung unterliegen) mit mehr als 100 m² Grundfläche:</p> <p>Zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge (die von innen jederzeit zu öffnen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen) ins Freie oder zu Rettungswegen.*</p>					
a						
3	<p>Selbständige Betriebsstätten größer 200 m², die keine Sonderbauten sind und die nicht der Industriebaurichtlinie unterliegen:</p> <p>Zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge (die von innen jederzeit zu öffnen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen) ins Freie oder zu Rettungswegen.* Falls innerhalb der Betriebsstätten abgetrennte Aufenthaltsräume vorhanden sind, ist hierfür die Rettungswegführung des ersten und zweiten Rettungswegs besonders zu prüfen u. nachzuweisen.</p>					
a						
4	<p>Großraumbüros > 400 m²:</p> <p>Zweiter, möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegender baulicher Rettungsweg (= Ausgang).* Ausführung siehe sinngemäß bei Punkt 7.1. Außerdem zusätzliche Maßnahmen, siehe z.B. Brandschutzatlas, Kap. 8.2-A, Punkt 4.</p>					8.2-A/4
a						
	<p>*Die Ausbildung der Rettungswege ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen. Bei größeren Personenzahlen bzw. ungünstigen Grundrissen bzw. fehlenden notwendigen Fluren ist es empfehlenswert bzw. erforderlich, den zweiten Rettungsweg baulich auszuführen. Im Zweifelsfall sollte die Rettungswegführung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle geklärt werden.</p>					
7.4 Geeignete Fenster und Türen für den zweiten Rettungsweg						
1	Mindestgröße (im Lichten)	DV 19 (2): 0,9 m x 1,2 m (Anmerkung: hoch und quer möglich)			DV 19	7.3/3.2
a						
2	Maximale Brüstungshöhe	DV 19 (2): Nicht höher als 1,20 m über Fußbodenoberkante.			DV 19	7.3/3.2
a						
3	Notwendige Fenster in Dach-schrägen oder Dachaufbauten	DV 19 (2): Unterkante oder ein davorliegender Austritt darf von der Traufkante nur so weit entfernt sein, dass Personen sich bemerkbar machen und von der Feuerwehr gerettet werden können.			DV 19 (2)	7.7-A/12.3
a						
4	Öffnungsmöglichkeit	Fenster, Türen und Ausgänge im Zuge von Rettungswegen müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.				
a						

8 Flächen für die Feuerwehr

Anmerkung: In Niedersachsen sind die Richtlinien zu den Flächen für die Feuerwehr nicht eingeführt. Nachfolgend werden die Anforderungen der NBauO und der DVNBauO sowie dazu ergänzend (als Empfehlung bzw. Ausführungsvorschlag) die Regelungen der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Juli 1998) wiedergegeben. Abkürzung (RL).

8.1 Erreichbarkeit der Gebäude und notwendigen anleiterbaren Stellen für die Feuerwehr

	Schutzziel: DV 13 (1): Jedes anleiterbare Fenster und jede sonstige zum Anleitern bestimmte Stelle muss mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbar sein. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. DV 2 (3): Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein, siehe nachfolgende Punkte.	DV 13 (1) DV 2 (3)	7.1/3	
1	Fall A: Brüstungshöhe d. zum Anleitern bestimmten Fenster (Stellen) ≤ 8 m über Gelände		7.1/3.1	
1.1	Feuerwehrrzu- und -durchgänge: Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen Feuerwehrrzu- oder -durchgänge vorhanden sein.	DV 2 (2)	7.1/4.1 7.1/B 5 ff	
a				
1.2	Aufstellflächen für Steckleitern: <i>Für jede zum Anleitern bestimmte Stelle (jedes anleiterbare Fenster) ist eine Aufstellmöglichkeit für tragbare Leitern (vierteilige Steckleiter) erforderlich.</i> <i> Tipp: In der Regel kann bei üblichen Verhältnissen davon ausgegangen werden, dass eine derartige Anleiterbarkeit mit der vierteiligen Steckleiter auch ohne Anordnung bzw. Planung von eigenen „Aufstellflächen“ grundsätzlich möglich ist. Bei ungünstigen Verhältnissen, z.B. beengten Platzverhältnissen, kann es jedoch auch für die vierteilige Steckleiter empfehlenswert bzw. erforderlich sein, dass Aufstellflächen überprüft und ggf. auch gekennzeichnet werden.</i>			
a				
2	Fall B: Brüstungshöhe d. zum Anleitern bestimmten Fenster (Stellen) > 8 m über Gelände: Nicht relevant. Wenn doch relevant, siehe entsprechende Punkte in Liste 4.		7.1/3.2	
3	Fall C: Zugänglichkeit: DV 2 (2): Liegen Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so können an Stelle von Zu- oder Durchgängen Feuerwehrrzu- oder -durchfahrten verlangt werden. <i> Tipp: Es können auch weitere Maßnahmen (z.B. Hydranten) erforderlich sein. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist empfehlenswert.</i>	DV 2 (2)	7.1/3	
a				
8.2 Erfordernis von Feuerwehrflächen bei Gebäuden, deren zweiter RW baulich hergestellt wird				
	<i>Da der zweite Rettungsweg nicht über Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt wird, sind in der Regel keine anleiterbaren Stellen erforderlich.</i>			
1	Feuerwehrrzu- und -durchgang: Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen Feuerwehrrzu- oder -durchgänge vorhanden sein. <i> Tipp: Grundsätzlich sind Feuerwehrrzu- und -durchgänge zu allen baulichen ersten und zweiten Rettungswegen erforderlich.</i>	DV 2 (2)		
a				
2	Zugänglichkeit: Es bestehen die im vorstehenden Punkt 8.1.3 genannten Anforderungen, siehe dort. <i>Im Zweifelsfall sollte mit der zuständigen Brandschutzdienststelle geklärt werden, ob bzw. welche Maßnahmen aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</i>	DV 2 (2)		
a				
8.3 Ausführung von Feuerwehrrzu- und -durchgängen sowie Aufstellflächen für tragbare Leitern				
1	Feuerwehrrzu- und -durchgänge Mindestmaße	DV 2 (2): Mindestens 1,25 m breit. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von 1,00 m. Lichte Höhe mindestens 2,00 m. DV 2 (4): Die Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr müssen, wenn sie nicht gradlinig sind, den für den Brandschutz erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ermöglichen	DV 2 (2) DV 2 (4)	7.1/4.1
a				
2	Aufstellflächen für tragbare Leitern	<i>Jede notwendige anleiterbare Stelle nach Punkt 7.1.2.1 muss mit der tragbaren Leiter angeleitet werden können.</i>		7.3/3.2
a				
8.4 Ausführung von Feuerwehrrzu- und -durchfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr				
	In der Regel nicht relevant. Wenn doch relevant, siehe entsprechende Punkte in Liste 4.			

9 Grundsätzliche Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen					
1	Mindestanforderung an die Baustoffklasse von brennbaren Baustoffen	DV 4a: Mindestens normalentflammbar. Leichtentflammbare Baustoffe dürfen für bauliche Anlagen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaues ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. <i>Die Baustoffklasse muss für jeden verwendeten Baustoff (also auch für normalentflammbare Baustoffe) nachgewiesen werden (entweder nach DIN 4102-4 Abschnitt 2 oder durch ein ABP).</i>	DV 4a	4.2	
a		Baustoffklasse B 2			DIN 4102-4 o. ABP
2	Mindestanforderungen an feuerbeständige Bauteile	Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Abkürz.: wTnb). Dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen. (Bekanntmachung DIN 4102, MBl. 2001, Nr. 11, S. 292) <i>Bauteile mit der Feuerwiderstandsklasse F 90-B gelten damit im Sinn dieser Anforderung nicht als „feuerbeständig“. Hierfür ist dann eine entsprechende Ausn. erforderlich. Europäische Klassifizierung z.B. R 90-wTnb bzw. EI 90-wTnb bzw. REI 90-wTnb.</i>		4.2	
a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb			DIN 4102-4 o. ABP
3	Mindestanforderungen an feuerhemmende Bauteile	Bei feuerhemmenden Bauteilen bestehen bezüglich des Brandverhaltens der Baustoffe keine besonderen Anforderungen (mit Ausnahme der Mindestanforderung B 2, siehe oben). Sie müssen mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30-B aufweisen. <i>Europäische Klassifizierung z.B. R 30 bzw. EI 30 bzw. REI 30. Teilweise bestehen jedoch weitergehende, besondere Anforderungen, z.B. bei feuerhemmenden Flurwänden von notwendigen Fluren, bei denen die Bekleidungen, Putze und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. Flurwände aus brennbaren Baustoffen müssen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.</i>		4.2	
a		F 30 oder (R)EI 30			DIN 4102-4 o. ABP
4	DV 12 (4): Soweit Anforderungen an Verkleidungen gestellt werden, müssen auch Baustoffe, aus denen nichtverkleidete Oberflächen von Wänden und Decken bestehen, diesen Anforderungen genügen. Großflächige Bauteile wie Unterdecken, Vorsatz- und Lichtblenden sowie Beschichtungen und Folien gelten als Verkleidungen. Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.		DV 12 (4)		
a					
10 Anforderungen an die verwendeten Bauteile und Bauarten					
10.1 Tragende oder aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen					
	Schutzziel: Wände müssen die für ihre Standsicherheit und Belastung nötige Dicke, Festigkeit und Aussteifung haben und, soweit erforderlich, die bauliche Anlage aussteifen. Sie müssen ausreichend sicher gegen Stoßkräfte sein. Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer		§ 30 (1)	6.1.1	
1	In Geschossen, außer KG und oberstem Geschoss im Dachraum				
1.1	In Geschossen, außer KG und oberstem Gesch. im Dachraum	DV 5 (2) + DV 9: Feuerhemmend.	DV		
a		F 30-B o. R 30			DIN 4102-4 o. ABP
1.2	Eingeschossige Gebäude ohne AR und Feuerstätten	DV 5 (3) Nr. 4 + DV 9: Keine besonderen Anforderungen. Baustoffe mindestens normalentflammbar.	DV § 5 (3)		
a		mind. Baustoffkl. B 2			DIN 4102-4 o. ABP
1.3	Sonstige eingeschossige Gebäude	DV 5 (4) + DV 9: Feuerhemmend. Ausnahmen können zugelassen werden, wkBb. (Ausn.)	DV § 5 (4)		
a					DIN 4102-4 o. ABP
2	Im Kellergeschoss	DV 5 (2) + DV 9: Feuerbeständig.	5 (1)		
a		F 90-AB o. R 90-wTnb			DIN 4102-4 o. ABP
3	Im obersten Geschoss im Dachraum	DV 5 (3) + DV 9: Keine besonderen Anforderungen. Baustoffe mindestens normalentflammbar. <i>Anforderungen bei ausgebautem Dachgeschoss siehe Punkt 11.5.</i>	DV 5 (3)	7.7-A/3.1ff	
a		mind. Baustoffkl. B 2			DIN 4102-4 o. ABP
10.2 Außenwände (AW)					
1	Tragende Außenwände: Anforderungen wie trag. Wände, Pfeiler, Stützen, siehe Punkt 10.1.		5 (1)	6.3.2	
2	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände				
2.1	Alt. 1:	DV 6 (1): Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen.*	6 (1)	6.3.3/5.1	
a		Baustoffklasse A			DIN 4102-4 o. ABP

2.2	Alt. 2:	DV 6 (1): Mind. 30 Minuten widerstandsfähig gegen Feuer (einschl. ihrer Halterungen, Befestigungen u. Stoßfugen).*	6 (1)	6.3.3/5.2	
a		F 30-B oder EI 30	DIN 4102-4 o. ABP		
3	Verkleidungen von Außenwänden einschließlich Dämmschichten	DV 12 (5): Keine besonderen Anforderungen. Mindestens normalentflammbare Baustoffe. DV 12 (2): Außenwandverkleidungen, von denen Teile brennend abtropfen oder brennend abfallen können, sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen unzulässig; dabei bleiben Kellergeschosse außer Betracht.	DV 12 (5) DV 12 (2)	6.3.4	
a		Baustoffklasse B 2	DIN 4102-4/2 o. ABP**		
4	Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen	DV 12 (5): Keine besonderen Anforderungen. Mindestens normalentflammbare Baustoffe.	DV 12 (5)		
a		Baustoffklasse B 2	DIN 4102-4/2 o. ABP**		
5	Besondere Anforderungen an Fenster von Aufenthaltsräumen von unterschiedlichen Wohnungen	Zwischen einander in einem Winkel von weniger als 120° zugekehrten Fenstern von Aufenthaltsräumen eines Gebäudes muss ein Abstand von mindestens 6 m gehalten werden, wenn die Aufenthaltsräume dem Wohnen dienen und nicht zu derselben Wohnung gehören. Dies gilt auch für Fenster aneinandergebauter Gebäude auf demselben Baugrundstück.	11		
a					
	* DV 6 (2): Außenwände brauchen diese Anforderungen nur zu erfüllen, soweit der Abstand der Außenwände zu den Grenzen des Baugrundstücks weniger als 5 m beträgt und die Außenwände diesen Grenzen in einem Winkel von weniger als 45° zugekehrt sind. Die §§ 9 und 10 Abs. 1 NBauO (Abstandsregelungen) gelten sinngemäß. DV 6 (3): Gilt nicht für Außenwände von Gebäuden bis 60 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen sowie für Außenwände von Terrassenvorbauten und Windfängen. **Bei Wärmedämmverbundsystemen: <i>Verwendbarkeitsnachweis für das komplette System: ABZ</i>				
10.3 Decken und ihre Unterstützungen					
	Schutzziel: Decken müssen, soweit es der Brandschutz unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion erfordert, nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. Dies gilt auch für Verkleidungen und Dämmschichten. Erfordernis und Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer		31 (4)	6.4.1	
1	In Geschossen, außer KG und obersten Decken, über denen keine AR liegen.	DV 10 (1): Feuerhemmend.*	DV 10 (2)		
a		F 30-B oder REI 30	DIN 4102-4 o. ABP		
2	In Kellergeschossen	DV 10 (2) Nr. 1: Feuerbeständig.*	DV 10 (1)		
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb	DIN 4102-4 o. ABP		
3	Decken im Dachraum				
3.1	Oberste Decken, über denen keine Aufenthaltsräume liegen	DV 10 (2): Feuerhemmend.* <i>Siehe hierzu auch ausgebautes Dachgeschoss Punkt 11.5.</i>	DV 10 (2)	7.7	
a		F 30-B oder REI 30	DIN 4102-4 o. ABP		
3.2	Oberste Decken in Gebäuden ohne Aufenthaltsräume	DV 10 (3) Nr. 1: Keine besonderen Anforderungen. Baustoffe mindestens normalentflammbar.	DV 10 (3)		
a		mind. Baustoffkl. B 2	DIN 4102-4 o. ABP		
4	Zwischen Wohnräumen u. landwirtschaftlichen Betriebsräumen	DV 10 (2) Nr. 1: Feuerbeständig.*	DV 10 (2)		
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb	DIN 4102-4 o. ABP		
5	<i>Unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr</i>	<i> Tipp (MBO 2002): Feuerbeständig.</i>	MBO 2002 31 (2)		
a		F 90-AB o. REI 90-wTnb	DIN 4102-4 o. ABP		
Ausführung					
6	Öffnungen in fh und fb Decken, ausgenommen Öffnungen in Decken innerhalb von Wohnungen	DV 10 (4): Zulässig: - für notwendige Treppen, Aufzugsanlagen sowie für Schächte, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, und - für andere Zwecke, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit selbstschließenden Abschlüssen versehen sind, deren Feuerwiderstandsdauer der der Decken entspricht. In diesem Fall Sicherung wie nachfolgend beschrieben: DV 10 (5): Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der	DV 10 (4) DV	6.8.1	

		Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist. (Ausr.)	10 (5)	
6.1	Alt. 1: Feuerbeständige Decken	DV 10 (4): Feuerbeständige Abschlüsse.	10 (4)	
a		T 90-Deckenklappe	ABZ	
6.2	Alt. 2: Feuerhemmende Decken	DV 10 (4): Feuerhemmende Abschlüsse.	10 (4)	
a		T 30-Deckenklappe	ABZ	
7	Öffnungen in fh und fb Decken innerhalb von Wohnungen	DV 10 (4): Zulässig. Siehe auch Punkt 6.3.5 (Maisonette - Treppe)	DV 10 (4)	
a				
		*DV 10 (5): Ausnahmen können zugelassen werden, wkBb (Ausr.).	10 (5)	
10.4 Dächer				
1	Grundsätzliche Anforderung an Dächer	DV 11 (1): Die Dachhaut muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (= harte Bedachung), soweit nicht der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Eine Dachhaut, die nicht diese Anforderungen erfüllt (weiche Bedachung), aber aus nb Baustoffen besteht, ist zulässig, wkBb.*	§ 32 + DV 11 (1)	6.5.1
a		Harte Bedachung	DIN 4102-4 od. ABP	
2	Zulässigkeit von weicher Bedachung u. erforderliche Abstände bei weicher Bedachung* Eine Dachhaut aus weicher Bedachung und aus brennbaren Baustoffen ist zulässig bei freistehenden Gebäuden geringer Höhe, soweit der Abstand der Dachhaut zur Grenze des Baugrundstücks mindestens 12 m beträgt. Zwischen weicher Bedachung aus brennbaren Baustoffen von Gebäuden nach Satz 1 und der harten oder weichen Bedachung von anderen nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden auf demselben Baugrundstück genügt ein Abstand von 5 m, wenn die nur Nebenzwecken dienenden Gebäude 1. höchstens 60 m² Grundfläche, 2. nicht mehr als zwei Geschosse und 3. keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten haben. Die §§ 9 und 10 Abs. 1 NBauO (Abstandsregelungen) gelten sinngemäß.		DV 11 (2)	
a				
3		DV 11 (4): Dächer, die harte Bedachung haben müssen, dürfen Teilflächen in weicher Bedachung aus brennbaren Baustoffen haben, wkBb.	DV 11 (4)	
a				
4	Lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen und begrünte Bedachungen	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.		
a				
5	Dächer, die Aufenthaltsräume abschließen	Keine besonderen Anforderungen.	32 (5)	7.7
a				
6	Dachaufbauten, Glasdächer und Oberlichte	Müssen so angeordnet und hergestellt sein, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile oder Nachbargebäude übertragen werden kann. DV 11 (6): Von Brandwänden müssen mindestens 1,25 m entfernt sein 1. Oberlichte und Öffnungen im Dach, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über das Dach geführt sind, 2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.	32 (3) DV 11 (6)	
a				
7	Dächer von Anbauten, die an Außenwände von höheren Gebäuden anschließen	In der NBauO sind hierzu kein Aussagen getroffen.		
a				
8	Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Dächer bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden	DV 11 (5): Feuerhemmend für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, wenn die Gebäudetrennwände Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind (BWEW), sein müssen. Anforderungen an Öffnungen siehe nachfolgenden Punkt 10.4.12.	DV 11 (5)	6.2.2-B Bild 13.9
a		F 30-B	DIN 4102-4 od. ABP	
9	Arbeiten vom Dach aus	Es sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.	32 (4)	
a				
10	Dächer, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind	Umwehrungen siehe § 4 DVNBauO.		

a					
11	Verkehrssicherheit	Soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, müssen Dächer mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis versehen sein.	32 (2)		
a					
12	Dächer, die mit Brandwänden oder Wänden, die anstelle von BW zulässig sind (BWEW) einen Winkel von mehr als 110° bilden	DV 11 (7): Öffnungen in den Dächern müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von den Brandwänden entfernt sein.	DV 11 (7)		
a					
13	Tragwerk der Dächer einschl. des Trägers der Dachhaut	Muss, soweit es der Brandschutz erfordert, widerstandsfähig gegen Feuer sein.	32 (1)		
a					
14	Zugänglichkeit des Dachraums	Muss für die Brandbekämpfung erreichbar sein.	32 (6)		
a					
	*DV 11 (3): Dies gilt nicht für Eingangsüberdachungen und Gewächshäuser.			DV	
10.5 Fenster, Türen und Kellerlichtschächte					
1	Übereinanderliegende Kellergeschosse	Gemeinsame Kellerlichtschächte sind unzulässig.	37 (4)		
a					
2	Öffnungen ins Freie bei Kellergeschossen	<i>Tipp (MBO 2002): Jedes Kellergeschoss ohne Fenster sollte mind. eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen.</i>	MBO 2002 37 (4)		
a					
	Anforderungen an Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, die als zweiter Rettungsweg dienen, siehe Punkt 7.4.				
10.6 Fugen					
1	Fugen in raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Bauteilen (z.B. Arbeitsfugen, Bewegungsfugen)	<i>Tipp: Sicherung in der gleichen Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen raumabschließenden Bauteils.</i>			
a					
2	Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z.B. zwischen Gebäudetrennwänden)	<i>Tipp: Mindestanforderung: Schwerentflammbare Baustoffe; Empfehlung: Nichtbrennbare Baustoffe. Für Randabdichtungen oder Randabdeckungen solcher Fugen können in der Regel normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.</i>			
a					
10.7 Balkone, Erker und andere Vorbauten					
	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.				
11 Aufenthaltsräume im Keller- und Dachgeschoss					
11.1 Rettungswege					
1	Grundsätzliche Anforderungen an die Rettungswege siehe Punkte 5 bis 8.				
11.2 Aufenthaltsräume mit notwendigen Fenstern im Kellergeschoss					
1	DV 28 (2): Kellerräume, die dem Wohnen dienen, sind als Aufenthaltsräume nur zulässig, wenn das Gelände vor den notwendigen Fenstern dieser Räume in einer Entfernung von mindestens 2 m und in einer Breite, die mindestens der Breite der Fenster entspricht, nicht mehr als 70 cm über dem Fußboden dieser Räume liegt. Ein hieran anschließendes höherliegendes Gelände muss nach allen Seiten in einem Winkel von mindestens 45° zurücktreten. Soweit Fenster breiter als notwendig sind, dürfen die vor der zusätzlichen Breite liegenden Flächen bei der Berechnung nach vorstehendem Satz einbezogen werden.		43 (6) DV 28 (2)		
a					
11.3 Aufenthaltsräume ohne notwendige Fenster im Kellergeschoss					
1	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. <i>Tipp: Nachfolgend werden als Orientierungsgrundlage die Regelungen der MBO 1996 wiedergegeben: Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, ferner Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sporträume, Spielräume und Werkräume sowie ähnliche Räume können in KG gestattet werden. Sie sind ohne notwendige Fenster zulässig bzw. können gestattet werden, wenn dies durch besondere Maßnahmen wie den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen ausgeglichen wird und wenn wegen des Brandschutzes und der Gesundheit Bedenken nicht bestehen. (Ausn.).</i>				
a					

2	Unmittelbare Verbindung mit Rettungswegen	Tipp (MBO 96): Die Aufenthaltsräume müssen unmittelbar mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen.*				
a						
3	Abtrennung der AR u. Rettungswege von anderen Kellerräumen	Tipp (MBO 96): Feuerbeständig.*				
a		F 90-AB o. EI 90-wTnb		DIN 4102-4 o. ABP		
4	Sicherung von Türöffnungen in den vorgenannten Abtrennungen	Tipp: T 30 mit 3-seitiger Dichtung.				
a		T 30 mit dreiseitiger Dichtung		ABZ		
*MBO 96: Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.						
11.4 Benutzbarer Dachraum ohne Aufenthaltsräume (Speicher)						
1	Ein zweiter RW ist in der Regel nicht erforderlich, da keine AR vorhanden sind. Besondere Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer werden in der Regel nicht gestellt. Falls Anforderungen bestehen, ergeben sich diese aus den Punkten 4.1, 10.1 und 10.3.					
11.5 Aufenthaltsräume in Dachräumen (ausgebautes Dachgeschoss)						
1	Oberste Decken, über denen keine Aufenthaltsräume liegen.	DV 10 (2): Feuerhemmend. DV 10 (5): Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist (Ausn.).			DV 10 (2) 10 (5)	
a		F 30-B o. (R)EI 30		DIN 4102-4 o. ABP		
2	Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Räumen	DV 7 (2): Feuerhemmend.			DV 7 (2)	
a		F 30-B o. (R)EI 30		DIN 4102-4 o. ABP		
3	Trennwände die AR einschließlich ihrer Zugänge gegenüber einem nicht ausgebauten Teil des Dachraumes abtrennen, wenn dieser Teil so groß ist, dass darin AR mit der erforderlichen lichten Höhe möglich sind.	DV 7 (3): Keine besonderen Anforderungen.			DV 7 (3)	
a						
12 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle						
12.1 Leitungsdurchführungen durch feuerwiderstandsfähige Wände und Decken						
1	DV 22 (1): Leitungen, ausgenommen Lüftungsleitungen, dürfen durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, Brandwände und Wände von Treppenträumen notwendiger Treppen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Das gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen. Tipp: Dieses Schutzziel wird eingehalten, wenn eine Sicherung gemäß MLeiAR erfolgt. Allerdings enthalten die NBauO und die MLeiAR keine besonderen Anforderungen für die Sicherung von Leitungsdurchführungen durch bestimmte fb und fh Trennwände und Decken. Es ist empfehlenswert, alle Leitungsdurchführungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke, durch die sie führen, zu sichern.				DV 22 (1)	6.10
	Leitungsdurchführungen	Ausführung nach NBauO und MLeiAR.				
a						
12.2 Installationsschächte und –kanäle						
	Schutzziel: Installationsschächte und -kanäle müssen, soweit es der Brandschutz erfordert, so angeordnet und ausgebildet sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.				39 (2)	
1	DV 21 (1): Installationsschächte und -kanäle müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, dass im Brandfall bei Überbrückung von Brandwänden und geschossweise versetzten Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind (siehe Punkt 3.3) für mindestens 90 Minuten Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte übertragen werden können.* Tipp: Dieses Schutzziel wird eingehalten, wenn eine Sicherung gemäß MLeiAR erfolgt. Allerdings enthalten die NBauO und MLeiAR keine besonderen Anforderungen für die Ausführung von Installationsschächten und –kanälen, die bestimmte feuerbeständige und feuerhemmende Wände und Decken überbrücken. Es ist empfehlenswert, alle Durchführungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke, durch d. sie führen, zu sichern.				DV 21 (1)	6.10
	Installationsschächte u. –kanäle	Ausführung nach NBauO und MLeiAR.				
a						
2	Ausführung der Installationsschächte und -kanäle					

2.1	Baustoffe, Verkleidungen, Dämmschichten	DV 21 (6): Nichtbrennbar.*			DV 21 (6)	
a		Baustoffklasse A			DIN 4102-4/2 o. ABP	
2.2	Zugangstüren und -klappen	DV 21 (6): Nichtbrennbar und feuerhemmend.*			DV 21	
a		Klappen T 30			APZ	
3	Herstellung der Installations-schächte u. -kanäle	Gerüche + Staub dürfen nicht in andere Räume übertragen w. Die Weiterleit. v. Schall in fremde Räume muss gedämmt sein.			39 (1)	
a						
4	Installationsschächte und -kanäle müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.				39 (1)	
a						
	*DV 21 (8): Gilt nicht in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnung.				DV 21	
12.3 Leitungen in Rettungswegen und Funktionserhalt von Leitungen						
	Leitungen in notwendigen Treppenräumen, ihren Ausgängen ins Freie und notwendigen Fluren siehe Punkte 5.4.4 ff. und 6.4.13 ff. Leitungen, an die Anforderungen an den Funktionserhalt gestellt werden, siehe MLeIAR.				M-LeiAR	
13 Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Schächte und Kanäle von Klimaanlage und Warmluftheizungen						
	Anmerkung: Die nachfolgenden Punkte gelten sinngemäß auch für raumluftechnische Anlagen, Schächte und Kanäle von Klimaanlage und Warmluftheizungen. Schutzziel: Lüftungsleitungen müssen, soweit es der Brandschutz erfordert, so angeordnet und ausgebildet sein, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.				DV 21 (7) NBauO 39 (2)	
1	DV 21 (1): Lüftungsleitungen müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, dass im Brandfall bei Überbrückung von Brandwänden und geschossweise versetzten Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind (siehe Punkt 3.3) für mindestens 90 Minuten Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte übertragen werden können.* <i>Tipp: Dieses Schutzziel wird eingehalten, wenn eine Sicherung gemäß MLüAR erfolgt. Allerdings enthalten die NBauO und MLüAR teilweise keine besonderen Anforderungen für die Ausführung der Lüftungsanlagen, die bestimmte raumabschließende feuerhemmende und feuerbeständige Wände und Decken überbrücken. Es ist empfehlenswert, die Lüftungsanlage mit allen Lüftungsleitungsdurchführungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Wand bzw. Decke, durch die sie führen, zu sichern. Die Anforderungen an den Brandschutz der Lüftungsanlage ergeben sich abhängig von Nutzung, Lage, Situation, Bundesland und Brandschutzkonzept. Z.B. können weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, wenn auch die Ausbreitung von kalten Rauchgasen verhindert werden soll. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz der Lüftungsanlage zuständigen Stelle ist empfehlenswert.</i>				DV 21 (1)	6.11
a	Lüftungsanlagen	Ausführung nach NBauO und MLüAR.				
2	Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.				39 (1)	
a						
3	Baustoffe, Verkleidungen, Dämmschichten	DV 21 (2): Nichtbrennbar. Ausn. können zugelassen werden, wkBb (Ausn.). Lüftungsleitungen von Dunstabzugshauben in Wohnungen brauchen nur aus schwerentflammaren Baustoffen zu bestehen, wenn die Lüftungsleitungen unmittelbar ins Freie oder in einen eigenen Schacht geführt werden.*			DV 21 (2)	
a		Baustoffklasse A			DIN 4102-4/2 o. ABP	
4	Herstellung der Lüftungsanlagen	Gerüche + Staub dürfen nicht in andere Räume übertragen w. Die Weiterleit. v. Schall in fremde Räume muss gedämmt sein.			39 (1)	
a						
5	Anschluss an Schornsteine	DV 21 (3): Nicht zulässig.			DV 21	
a						
6	DV 21 (3): Die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann zugelassen werden, wenn wegen der Betriebs- und Brandsicherheit Bedenken nicht bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. DV 21 (4): Nicht zu Lüftungsanlagen gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.				DV 21 (3) DV 21 (4)	
a						
7	DV 21 (5): Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen gekennzeichnet sein.				DV 21 (5)	
a						
	*DV 21 (8): Gilt (außer für Lüftungsleitungen von Dunstabzugshauben) nicht in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnung.				DV 21 (8)	

14 Aufzüge

14.1 Grundsätzliche Anforderungen

	Schutzziel: Aufzugsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	36 (1)	
--	---	--------	--

14.2 Erfordernis von Aufzugsschächten

1	Fall A: Eigene Aufzugsschächte sind erforderlich: DV 18 (1): Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Schächte haben. In einem Schacht dürfen bis zu 3 Aufzüge eingebaut sein.	DV 18 (1)	
---	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

2	Fall B: Eigene Aufzugsschächte sind nicht erforderlich: DV 18 (1): In Gebäuden mit nicht mehr als sechs Geschossen sind Aufzüge ohne eigenen Schacht zulässig, wenn sie innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen und unfallsicher umkleidet sind.	DV 18 (1)	
---	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

3	Fall C: Sonderfälle: DV 18 (6): Für Aufzüge, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als 3 unmittelbar übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie für vereinfachte Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge, Mühlenaufzüge und Lagerhausaufzüge können Ausnahmen bei den Fahrschächten, Schachtwänden und Decken sowie bei den Schachttöffnungen zugelassen werden, wenn wegen der Betriebs- und Brandsicherheit Bedenken nicht bestehen (Ausn.).	DV 18 (6)	
---	---	-----------	--

a			
---	--	--	--

14.3 Ausführung von Aufzugsschächten

1	Lüftung und Rauchabzugsöffnungen von Fahrschächten	DV 18 (3): Aufzugsschächte müssen an der obersten Stelle ins Freie führende unverschließbare Rauchabzugsvorrichtungen haben, deren freier Querschnitt mind. 2,5 vom Hundert der Grundfläche der Aufzugsschächte, mind. jedoch 0,1 m ² betragen muss.	DV 18 (3)	
---	--	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

2	Wände und Decken von Aufzugsschächten	DV 18 (2): Feuerbeständig.	DV 18 (2)	
---	---------------------------------------	-----------------------------------	-----------	--

a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb	DIN 4102-4 o. ABP	
---	--	--------------------------	-------------------	--

3	Sicherung von Fahrschachttüren und anderen Öffnungen in feuerbeständigen Schachtwänden	DV 18 (2): Fahrschachtzugänge in fb Schachtwänden sind mit Fahrschachttüren so abzuschließen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Das gilt auch für sonstige Öffnungen in den Schachtwänden.	DV 18 (2)	
---	--	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

4 Triebwerkraum (Aufzugsmaschinenraum)

4.1	Abtrennung des Triebwerkraumes von benachbarten Räumen	DV 18 (4): Feuerbeständig.	DV 18 (4)	
-----	--	-----------------------------------	-----------	--

a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb	DIN 4102-4 o. ABP	
---	--	--------------------------	-------------------	--

4.2	Türen in Triebwerksraumwänden	DV 18 (4): Mindestens feuerhemmend. <i>Tipp: T 30 + dicht = T 30-D</i>	DV 18 (2)	
-----	-------------------------------	--	-----------	--

a		T 30-D ²	ABZ	
---	--	---------------------	-----	--

15 Blitzschutzanlagen, Abfallschächte, Aufbewahrung fester Abfallstoffe und sonstige haustechnische Anlagen

15.1 Blitzschutzanlagen

1	Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.	20 (3)	
---	---	--------	--

a			
---	--	--	--

15.2 Abfallschächte

1	DV 25 (2): Abfallschächte müssen feuerbeständig und so beschaffen sein, dass sie Abfälle sicher abführen, dass Feuer, Rauch, Geruch und Staub nicht nach außen dringen können und dass die Weiterleitung von Schall ausreichend gedämmt wird.	DV 25 (2)	
---	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

2	Lage von Abfallschächten, Einfüllöffnungen und Sammelräumen	DV 25 (1): Dürfen nicht in Aufenthaltsräumen und nicht an den Wänden von Wohn- und Schlafräumen liegen.	DV 25 (1)	
---	---	--	-----------	--

a			
---	--	--	--

3	Wände	DV 25 (2): Feuerbeständig.	25 (2)	
---	-------	-----------------------------------	--------	--

a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb		DIN 4102-4 o. ABP	
4	Innere Wandschalen der Abfallschächte, Dämmschichten und die zu den Abfallschächten gehörenden Einrichtungen	DV 25 (3): Aus nichtbrennbaren Baustoffen.		DV 25 (3)	
a		Baustoffklasse A		DIN 4102-4/2 o. ABP	
5	Querschnitt	DV 25 (2): Abfallschächte müssen bis zur obersten Einfüllöffnung ohne Querschnittsänderung senkrecht verlaufen.		DV 25 (2)	
a					
6	Lüftung	DV 25 (2): Eine ständig wirkende Lüftung muss gewährleistet sein.		DV 25 (2)	
a					
7	Beschaffenheit der Einfüllöffnungen	DV 25 (3): Sie sind so einzurichten, dass Staubbelastungen nicht auftreten und sperrige Abfälle nicht eingebracht werden können. Der Abfallschacht muss am oberen Ende eine Reinigungsöffnung haben. Alle Öffnungen müssen Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.		DV 25 (3)	
a					
8	Sammelraum	DV 25 (4): Muss ausreichend groß sein. Er muss vom Freien aus zugänglich und entleerbar sein. Die Abfallstoffe sind in beweglichen Abfallbehältern zu sammeln.		DV 25 (4)	
a					
8.1	Wände und Decken des Sammelraums	DV 25 (4): Feuerbeständig.		DV 25 (4)	
a		F 90-AB o. (R)EI 90-wTnb		DIN 4102-4 o. ABP	
8.2	Türen in den inneren Zugängen	DV 25 (4): Feuerbeständig.		DV 25	
a		T 90		ABZ	
8.3	Türen ins Freie	Keine besonderen Anforderungen.			
a					
8.4	Lüftung	DV 25 (4): Muss ständig wirksam sein.		DV 25	
a					
8.5	Fußbodenentwässerung	DV 25 (4): Fußbodenentwässerung mit Geruchsverschluss ist erforderlich.		DV 25 (4)	
a					
9	Feuerlöscheinrichtung	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.			
a					
10		DV 25 (5): In den Müllabwurfanlagen sind nicht zu den Anlagen gehörende Einrichtungen unzulässig.		DV 25 (5)	
a					
15.3 Aufbewahrung fester Abfallstoffe					
1	In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.				
16 Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffversorgung					
	Schutzziel: Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein. Tipp: Dieses Schutzziel wird eingehalten, wenn die Ausführung nach den jeweils geltenden Sonderverordnungen (z.B. Feuerungsverordnung) erfolgt.				6.13
1	Feuerstätten und Abgasanlagen wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten	Müssen betriebssicher und brandsicher sein. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muss ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung.		40 (1) 40 (2)	
a					
2	Aufstellräume	Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.		40 (3)	
a					

3	Abgasanlagen	Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Abgase über Dach abzuleiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (Ausn.). Abgasanlagen müssen in solcher Zahl und Lage vorhanden und so beschaffen sein, dass alle anzuschließenden Feuerstätten ordnungsgemäß betrieben werden können. Dies gilt nicht für die in Punkt 16.4 genannten Gasfeuerstätten.	40 (4)	
a				
4	Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten)	Dürfen abweichend von Punkt 16.3 durch die Gebäudeaußenwand ins Freie geleitet werden, 1. wenn das Gebäude am 30. April 1986 errichtet oder genehmigt war und wenn die Abgase nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten über Dach abgeführt werden können oder 2. wenn die Gasfeuerstätten nur der Warmwasserbereitung dienen und wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	40 (5)	
a				
5	Feuerungsanlagen ohne Abgasanlagen	Ohne Abgasanlage sind zulässig 1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen, 2. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	40 (6)	
a				
6	Gasfeuerstätten	Dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, dass gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.	40 (7)	
a				
7	Inbetriebnahme	Feuerungsanlagen dürfen, auch wenn sie geändert worden sind, erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirks-schornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit der Abgasanlagen und die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen bescheinigt hat.	40 (8)	
a				
8	Brennstoffe	Sind so zu lagern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	40 (9)	
a				
17 Entrauchung				
1	Wohnungen und vergleichbare Nutzungseinheiten	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Es wird in grundsätzlich davon ausgegangen, dass durch die Fenster eine ausreichende Entrauchung möglich ist.</i>		
2	Notwendige Treppenräume	<i>Siehe Punkte 6.5 und 6.6.</i>		
3	Notwendige Flure	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen.</i>		
4	Kellergeschoss	<i>Siehe Punkt 10.5.</i>		
5	Bestimmte, besondere Nutzungen mit einer größeren Fläche bzw. größeren Personenzahl, z.B. Verkaufsstätten, Gaststätten, Versammlungsstätten und selbständige Betriebsstätten, die nicht einer entsprechenden Verordnung unterliegen.	<i>In der NBauO sind hierzu keine Aussagen getroffen. Tipp: Als Mindestmaßnahme ist es erforderlich, dass diese Räume von der Feuerwehr zur Brandbekämpfung mit ihren Hilfsmitteln (z.B. Druckbelüfter) entrauchung werden können. In diesen Fällen genügen z.B. zwei möglichst entgegengesetzt liegende, ausreichend große offenbare Flächen (z.B. Türen oder Fenster), die hierzu geeignet sind. Dabei ist natürlich zu prüfen, ob die Feuerwehr die geeignete Geräte vorhält. Je nach Nutzung und Schutzzielen können jedoch weitere Maßnahmen erforderlich sein. Anforderungen finden sich z.B. für Betriebsstätten in der IndBauRL oder in der DIN 18232. Die Ausbildung der Entrauchung ist auf den jeweiligen Einzel-</i>		

		fall abzustimmen. Eine Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle ist empfehlenswert.		
a				
18 Löschwasserversorgung und Löschwasserbedarf				
	Anforderungen an den Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Merkblatt W 405**			
1	Fall A: Kleinsiedlung, Wochenendhausgebiet mit ≤ 2 Vollgeschossen und Geschossflächenzahl ≤ 0,4			
1.1	Brandausbreitungsgefahr*: Klein	Löschwasserbedarf: 24 m³/h (bzw. 48 m³/h, siehe Punkt 4.2 des Arbeitsblattes)		
1.2	Mittel	48 m³/h		
1.3	Groß	96 m³/h		
2	Fall B: Reine oder allgemeine oder besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, Gewerbegebiete** mit ≤ 3 Vollgeschossen und Geschossflächenzahl ≤ 0,3 - 0,6			
2.1	Brandausbreitungsgefahr*: Klein	Löschwasserbedarf: 48 m³/h		
2.2	Mittel	96 m³/h		
2.3	Groß	96 m³/h		
3	Fall C: Reine oder allgemeine oder besondere Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete mit > 3 Vollgeschossen und Geschossflächenzahl 0,7 - 1,2: Nicht relevant.			
4	Fall D: Kerngebiete, Gewerbegebiete** mit 1 Vollgeschoss und Geschossflächenzahl 0,7 - 1,0			
4.1	Brandausbreitungsgefahr*: Klein	Löschwasserbedarf: 96 m³/h		
4.2	Mittel	96 m³/h		
4.3	Groß	192 m³/h		
5	Fall E: Kerngebiete, Gewerbegebiete** mit > 1 Vollgeschoss und Geschossflächenzahl 1,0 - 2,4			
5.1	Brandausbreitungsgefahr*: Klein	Löschwasserbedarf: 96 m³/h		
5.2	Mittel	192 m³/h		
5.3	Groß	192 m³/h		
6	Fall F: Industriegebiete** mit Baumassenzahl ≤ 9			
6.1	Brandausbreitungsgefahr*: Klein	Löschwasserbedarf: 96 m³/h		
6.2	Mittel	192 m³/h		
6.3	Groß	192 m³/h		
	*Brandausbreitungsgefahren (Überwiegende Bauart): Klein: Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen. Mittel: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen, oder Umfassungen feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen. Groß: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw. **Für Gewerbe- und Industriebauten, die nach der IndBauRL behandelt werden, ergibt sich der Löschwasserbedarf gemäß Punkt 5.1 IndBauRL.			
a				

19 Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen				
	Folgende Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 85 und § 86 NBauO sind erforderlich und werden hiermit beantragt:			85 / 86
1				
2				
3				